ISSN 1434-8128 G 9390

Bundesnetzagentur

Bonn, 14. Januar 2026

Amtsblatt 01

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Regulierung

Vfg-Nr. Seite

Telekommunikation

1 Allgemeinzuteilung von Frequenzen zur Nutzung von Mobilfunkdiensten an Bord von Luftfahrzeugen (MCA-Dienste) ... 3

2 Allgemeinzuteilung von Frequenzen zur Nutzung von Mobilfunkdiensten an Bord von Schiffen (MCV-Dienste) ... 9

3 Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG):; Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für eine Funkanlage ... 17

4 Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG):; Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für eine Funkanlage ... 17

5 Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG):; Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für eine Funkanlage ... 18

Energie

6 Verfahren zur Festlegung des Höchstwerts für die Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments des Jahres 2026 nach § 85a Absatz 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz ... 20

7 Verfahren zur Festlegung des Höchstwerts für die Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land des Jahres 2026 nach § 85a Absatz 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz ... 20

Mitteilungen

Mit-Nr. Seite

Telekommunikation

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

1 § 149 Abs. 1 Nr. 5 TKG, § 214 TKG i. V. m. § 192 TKG; Antrag der Firma System- und Anlagentechnik Gnauck auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Gewährung offenen Netzzugangs zu öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzen und Telekommunikationslinien; hier: BK11-24-004 ... 21

Mit-Nr.		Seite
2	§ 207 TKG; Antrag der Firma System- und Anlagentechnik Gnauck auf Erlass einer vorläufigen Anordnung; hier: BK11-25-008	23
3	§ 214 Abs. 1 TKG; Antrag der COMTEC Bautzen GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung gebäudeinterner Netzinfrastruktur gem. § 149 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 145 TKG; hier: BK11-24-022	25
4	§ 214 Abs. 1 TKG; Antrag der RSM Freilassing auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung passiver Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze; hier: BK11-25-016	25
5	§ 214 Abs. 1 TKG; Antrag der RSM Freilassing auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung passiver Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze; hier: BK11-25-021	25
	Energie	
	Teil A	
	Mitteilungen der Bundesnetzagentur	
6	Einleitung und Konsultation zum Verfahren der Großen Beschlusskammer Energie zur Festlegung der Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung hinsichtlich der Netzleistungsfähigkeit im Strombereich [GBK-26-02-1#1].	27
7	Festlegung der Großen Beschlusskammer Energie zu "Bestimmungen zur Abbildung der Kosten bestimmter Transportleistungen des Wasserstoffkernnetzes und zur entsprechenden Modifikation der Netzentgelte (KOSMO)"; [Geschäftszeichen: GBK-24-01-2#2] auf Grundlage von § 29 Abs. 1 i. V. m. § 28o Abs. 3 sowie § 28r Abs. 6 S. 1 EnWG	30
8	Festlegung zur Feststellung einer wirksamen Verfahrensregulierung, Festlegung eines verbindlichen Systems für das Pilotprojekt „KuPilot“ – Kurative Pilotierung eines Redispatches für die Übertragungsnetzregion Emsland (KuPilot) (BK8-23/010-A)	39
9	Konsultation zum Verfahren der Großen Beschlusskammer Energie zur künftigen methodischen Ausgestaltung der Qualitätsregulierung für die Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen [GBK-24-02-1#4]	66

Regulierung

Telekommunikation

Vfg Nr. 1/2026

Allgemeinzuteilung von Frequenzen zur Nutzung von Mobilfunkdiensten an Bord von Luftfahrzeugen (MCA-Dienste)

Hiermit wird die Allgemeinzuteilung von Frequenzen zur Nutzung von Mobilfunkdiensten an Bord von Luftfahrzeugen (MCA-Dienste) gemäß § 210 Satz 2 Nummer 2 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) bekanntgemacht.

Diese Allgemeinzuteilung wird gemäß § 210 Satz 2 Nummer 1 TKG zusätzlich auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter: https://www.bundesnetzagentur.de/Allgemeinzuteilungen veröffentlicht.

Gemäß § 210 Satz 3 TKG gilt diese Allgemeinzuteilung zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Auf Grund § 91 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) werden hiermit Frequenzen zur Nutzung von Mobilfunkdiensten an Bord von Luftfahrzeugen (MCA-Dienste) allgemein zugeteilt.

Mit dieser Allgemeinzuteilung erfolgt die verpflichtende Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2324 der Kommission vom 23. November 2022, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 307, S. 262 ff. vom 28. November 2022, zur Änderung der Entscheidung 2008/294/EG der Europäischen Kommission über harmonisierte Frequenznutzungsbedingungen für den Betrieb von Mobilfunkdiensten an Bord von Flugzeugen (MCA-Diensten) in der Europäischen Gemeinschaft vom 7. April 2008, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 98, Seite 19 ff. vom 10. April 2008.

Die Amtsblattverfügung Nr. 46/2017, „Allgemeinzuteilung von Frequenzen zur Nutzung von Mobilfunkdiensten an Bord von Flugzeugen (MCA-Dienste)“, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 10/2017, S. 2592, vom 31. Mai 2017, wird aufgehoben.

1. System- und Funktionsbeschreibung

Die Zuteilung betrifft den Betrieb einer im Luftfahrzeug installierten Luftfahrzeug-Basisstation („Aircraft – BS“) nach den in Tabelle 1 unter Abschnitt 2.1 aufgeführten Standards, einer Netzsteuerungseinheit, die das Grundrauschen in den Mobilfunk-Empfangsbändern innerhalb der Kabine erhöht („Network Control Unit" (NCU)), und der Mobilfunkendgeräte der Luftfahrzeuginsassen während des Flugbetriebes. Durch die Funktion des Netzsteuerungseinheit und/oder eine ausreichende Abschirmung des Luftfahrzeugrumpfs werden die Mobilfunkendgeräte der Luftfahrzeuginsassen daran gehindert, Verbindungen zu den terrestrischen Mobilfunknetzen aufzunehmen, und dazu veranlasst, sich in die Luftfahrzeug-Basisstation einzubuchen.

2. Frequenznutzungsbestimmungen

2.1 Zulässige Frequenzbänder und Systeme für MCA-Dienste

Tabelle 1

Typ	Frequenz	System
GSM 1800	1710-1785 MHz (Uplink) 1805-1880 MHz (Downlink)	GSM gemäß den vom ETSI veröffentlichten GSM-Normen, insbesondere EN 301 502, EN 301 511 und EN 302 480, oder gleichwertigen Spezifikationen
UMTS 2100 (FDD)	1920–1980 MHz (Uplink) 2110–2170 MHz (Downlink)	UMTS gemäß den vom ETSI veröffentlichten UMTS-Normen, insbesondere EN 301 908-1, EN 301 908-2, EN 301 908-3 und EN 301 908-11, oder gleichwertigen Spezifikationen
LTE 1800 (FDD)	1710–1785 MHz (Uplink) 1805–1880 MHz (Downlink)	LTE gemäß den vom ETSI veröffentlichten LTE-Normen, insbesondere EN 301 908-1, EN 301 908-13, EN 301 908-14 und EN 301 908-15, oder gleichwertigen Spezifikationen
5G NR Non-AAS	1710–1785 MHz (Uplink) 1805–1880 MHz (Downlink)	5G NR Non-AAS gemäß den vom ETSI veröffentlichten 5G NR-Normen, insbesondere EN 301 908-24 und EN 301 908-25, oder gleichwertigen Spezifikationen

2.2 Verhinderung von Verbindungen der Mobilfunkendgeräte zu Mobilfunknetzen am Boden

Folgendermaßen muss verhindert werden, dass Mobilfunkendgeräte, die in den in Tabelle 2 aufgeführten Frequenzen empfangen, versuchen, sich bei UMTS-Mobilfunknetzen am Boden anzumelden:

- durch Aufnahme einer Netzsteuerungseinheit (NCU), die das Grundrauschen in den Mobilfunk-Empfangsbändern innerhalb der Kabine erhöht, in das MCA-System und/oder
- durch Abschirmung des Luftfahrzeugrumpfs zur weiteren Dämpfung der Signale, die in den Rumpf gelangen und diesen verlassen.

Tabelle 2

Frequenzbänder (MHz)	Systeme am Boden
925-960 MHz	UMTS
2110-2170 MHz	UMTS

Nach diesem Zeitpunkt können MCA-Betreiber in den in Tabelle 2 aufgeführten Frequenzbändern und Systemen weiterhin eine NCU einsetzen.

MCA-Betreiber können zusätzlich in den in Tabelle 3 aufgeführten Frequenzbändern für terrestrische Systeme, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen, eine NCU einsetzen.

Tabelle 3

Frequenzbänder (MHz)
460-470 MHz
791–821 MHz
925–960 MHz
1805–1880 MHz
2110–2170 MHz
2620–2690 MHz
2570–2620 MHz

2.3 Technische Parameter

a) Grenzwerte für die von der NCU/Luftfahrzeug-Basisstation (BS) ausgehende äquivalente isotrope Strahlungsleistung (EIRP) außerhalb des Luftfahrzeugs

Tabelle 4

Höhe über dem Boden (m)	Maximale EIRP außerhalb des Luftfahrzeugs in dBm/(Kanalbandbreite)			
	NCU(1)	GSM- und LTE-Luftfahrzeug-BS	5G-NR-Non-AAS-Luftfahrzeug-BS	UMTS-Luftfahrzeug-BS und NCU
	Band: 900 MHz	Band: 1800 MHz	Band: 1800 MHz	Band: 2100 MHz
	Kanalbandbreite = 3,84 MHz	Kanalbandbreite = 200 kHz(2)	Kanalbandbreite = 5 MHz(3)	Kanalbandbreite = 3,84 MHz
3000	-6,2	-13,0	10	1,0
4000	-3,7	-10,5	13	3,5
5000	-1,7	-8,5	15	5,4
6000	-0,1	-6,9	16	7,0
7000	1,2	-5,6	18	8,3
8000	2,3	-4,4	19	9,5

(1) Die Luftfahrzeug-BS wird zwar nicht bei 900 MHz betrieben, eine NCU ist aber dennoch erforderlich, um zu verhindern, dass Endgeräte, die andere MCA-Kanäle nutzen, Verbindung zu terrestrischen 900-MHz-Netzen aufnehmen.
(2) Für andere Kanalbandbreiten als 200 kHz wird den EIRP-Werten eine Korrektur hinzugefügt, die nach folgender Formel berechnet wird: 10 × log10 (Kanalbandbreite/200 kHz) dB.
(3) Für andere Kanalbandbreiten als 5 MHz wird den EIRP-Werten eine Korrektur hinzugefügt, die nach folgender Formel berechnet wird: 10 × log10 (Kanalbandbreite/5 MHz) dB.

b) Grenzwerte für die von dem an Bord betriebenen Mobilfunkendgerät ausgehende EIRP außerhalb des Luftfahrzeugs

Tabelle 5

Höhe über dem Boden (m)	Vom GSM-Mobilfunkendgerät ausgehende maximale EIRP außerhalb des Flugzeugs, in dBm/200 kHz	Vom LTE-Mobilfunkendgerät ausgehende maximale EIRP außerhalb des Flugzeugs, in dBm/5 MHz (1)	Vom LTE und 5G-Mobilfunkendgerät ausgehende maximale EIRP außerhalb des Flugzeugs, in dBm/5 MHz (2) (3) (4)	Vom UMTS-Mobilfunkendgerät ausgehende maximale EIRP außerhalb des Flugzeugs, in dBm/3,84 MHz
	GSM 1800 MHz	LTE 1800 MHz	LTE und 5G NR 1800 MHz	UMTS 2100 MHz
3000	-3,3	1,7	0	3,1
4000	-1,1	3,9	2	5,6
5000	0,5	5	4	7
6000	1,8	5	6	7
7000	2,9	5	7	7
8000	3,8	5	8	7

(1) Diese Bedingungen gelten für den Betrieb von MCA-Systemen, die bis zum 31. Dezember 2022 installiert wurden.
(2) Diese Bedingungen gelten für den Betrieb von MCA-Systemen, die nach dem 31. Dezember 2022 installiert wurden.
(3) Für andere Kanalbandbreiten als 5 MHz wird den EIRP-Werten eine Korrektur hinzugefügt, die nach folgender Formel berechnet wird: 10 × log10 (Kanalbandbreite/5 MHz) dB.
(4) Die EIRP wird für jeden Kanal unabhängig von der verwendeten Kanalbandbreite festgelegt, da mehrere Mobilfunk-Endgeräte betrieben werden könnten.

c) Grenzwerte für die von der NCU in anderen relevanten Frequenzbändern ausgehende EIRP außerhalb des Luftfahrzeugs

Setzen MCA-Betreiber eine NCU ein, um zu verhindern, dass Mobilfunkendgeräte versuchen, sich bei Nicht-UMTS-Mobilfunknetzen am Boden in den Frequenzbändern anzumelden, die in Tabelle 3 aufgeführt sind, so gelten die in Tabelle 6 aufgeführten Höchstwerte für die gesamte von der NCU ausgehende EIRP außerhalb des Luftfahrzeugs in Verbindung mit den Werten in Tabelle 4.

Tabelle 6

Höhe über dem Boden (m)	Von der NCU ausgehende maximale EIRP außerhalb des Luftfahrzeugs			
	460–470 MHz	791–821 MHz	1805–1880 MHz	2570–2690 MHz
	dBm/1,25 MHz	dBm/10 MHz	dBm/200 kHz	dBm/4,75 MHz
3000	-17,0	-0,87	-13,0	1,9
4000	-14,5	1,63	-10,5	4,4
5000	-12,6	3,57	-8,5	6,3
6000	-11,0	5,15	-6,9	7,9
7000	-9,6	6,49	-5,6	9,3
8000	-8,5	7,65	-4,4	10,4

d) Betriebsvoraussetzungen

1. Die Mindesthöhe über dem Boden für jeglichen Sendebetrieb eines MCA-Systems beträgt 3000 m.

2. Die Luftfahrzeug-Basisstation muss während des Betriebs die Sendeleistung aller im 1800-MHz-Band sendenden GSM-Mobilfunkendgeräte in allen Phasen der Kommunikation einschließlich des Erstzugangs auf einen Nennwert von 0 dBm/200 kHz begrenzen.

3. Die Luftfahrzeug-Basisstation muss während des Betriebs die Sendeleistung aller im 1800-MHz-Band sendenden LTE-Mobilfunkendgeräte in allen Phasen der Kommunikation auf einen Nennwert von 5 dBm/5 MHz begrenzen.

4. Die Luftfahrzeug-Basisstation muss während des Betriebs die Sendeleistung aller im 2100-MHz-Band sendenden UMTS-Mobilfunkendgeräte in allen Phasen der Kommunikation auf einen Nennwert von -6 dBm/3, 84 MHz begrenzen, und sollte höchstens 20 Nutzer haben.

5. Die Luftfahrzeug-Basisstation muss während des Betriebs die Sendeleistung aller im 1800-MHz-Band sendenden 5G NR-Mobilfunkendgeräte in allen Phasen der Kommunikation einschließlich des Erstzugangs auf einen Nennwert von 5 dBm/Kanal begrenzen

3. Bestimmungen zur Vermeidung von Störungen bei Funkanlagen, die innerhalb der o. g. Frequenzbereiche terrestrisch betrieben werden

Die in den Tabellen in Abschnitt 2.3 aufgeführten Grenzwerte der Strahlungsleistungen aus dem Flugzeug dienen ausschließlich dem Schutz terrestrisch betriebener Funkanwendungen. Für die Funktion des Mobilfunkverkehres innerhalb des Flugzeuges ist der MCA-Betreiber selbst verantwortlich. Ein Anspruch auf eine ungestörte Frequenznutzung besteht nicht.

Der MCA-Betreiber ist verantwortlich dafür, dass zum Schutz der terrestrischen Mobilfunknetze weder die Flugzeug-Basisstation noch die NCU unterhalb einer Flughöhe von 3000 m über Boden in Betrieb ist.

4. Befristung und Änderungsvorbehalt

Die Allgemeinzuteilung ist befristet bis zum 31.12.2035 und soll in Abhängigkeit von der europäischen Harmonisierung fortgeschrieben werden.

Die Frequenznutzungsbestimmungen können nachträglich geändert werden, insbesondere wenn dies zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung erforderlich ist.

5. Räumlicher Geltungsbereich

Die Allgemeinzuteilung gilt im gesamten Luftraum über der Bundesrepublik Deutschland.

Hinweise

1. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/173 der Europäischen Kommission vom 7. Februar 2022, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L28, S. 29 ff. vom 9. Februar 2022 bezieht sich auf terrestrische Systeme, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen können. Ebenso bezieht sich der Durchführungsbeschluss (EU) 2020/667 der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2020, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L156, S. 6 ff. vom 19. Mai 2020, auf terrestrische Systeme, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen können. Daraus folgt, dass nur Netzbetreibern Frequenzen lediglich für terrestrische Systeme bereitgestellt werden sollen. Im Umkehrschluss stellen Mobilfunkdienste an Bord von Flugzeugen eine von dem digitalen zellularen terrestrischen öffentlichen Mobilfunk bzw. Drahtlosen Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten zu unterscheidende, andersartige Frequenznutzung dar.

2. Frequenzzuteilungen für den digitalen zellularen terrestrischen Mobilfunk bzw. für den Drahtlosen Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten schließen den Betrieb von Mobilfunk-Systemen an Bord von Flugzeugen nicht ein.

3. Geräte, die im Rahmen dieser Frequenznutzung eingesetzt werden, unterliegen den Bestimmungen des jeweiligen Flaggenlandes. Für die Bundesrepublik Deutschland sind dies insbesondere das „Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt“ (FuAG) und das „Gesetz über die Elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln“ (EMVG).

4. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Vorschriften, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte zur Sicherheit der Luftfahrt.

5. Der MCA-Betreiber ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen, und Ordnungswidrigkeiten verantwortlich.

6. Der MCA-Betreiber unterliegt hinsichtlich des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern den jeweils gültigen Bestimmungen und Vorschriften.

7. Den Beauftragten der Bundesnetzagentur sind gemäß § 27 und § 28 EMVG der Zugang zu Grundstücken, Räumlichkeiten und Wohnungen, in denen sich Funkanlangen befinden, zur Störungsbeseitigung zu gestatten bzw. zu ermöglichen. Hierzu zählen auch Flugzeuge, die sich auf deutschen Flughäfen befinden.

8. Zur Gewährleistung einer störungsfreien Mobilkommunikation innerhalb des Flugzeugs wird die Einhaltung der Spektrumsmasken der in Tabelle 1 im Abschnitt 2.1 aufgeführten Normen empfohlen.

9. Auf Verlangen der Bundesnetzagentur sind gemäß § 203 TKG alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für den Vollzug dieses Gesetzes und der weiteren ihr nach § 191 zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse erforderlich sind. Dies umfasst insbesondere solche Informationen, die der Sicherung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung dienen sowie Informationen über das Funknetz, die Funkanlagen und den Funkbetrieb, insbesondere Ablauf und Umfang des Funkverkehrs.

10. Sofern erforderlich, kann nachträglich eine größere Mindesthöhe als in den Abschnitten 2.3 und 3 angegeben (3000 m) festgelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinzuteilung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.

Der Widerspruch hat gemäß § 217 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung

Westphal, 224a

Vfg Nr. 2/2026

Allgemeinzuteilung von Frequenzen zur Nutzung von Mobilfunkdiensten an Bord von Schiffen (MCV-Dienste)

Hiermit wird die Allgemeinzuteilung von Frequenzen zur Nutzung von Mobilfunksystemen an Bord von Schiffen allgemein (MCV-Dienste) gemäß § 210 Satz 2 Nummer 2 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) bekanntgemacht.

Diese Allgemeinzuteilung wird gemäß § 210 Satz 2 Nummer 1 TKG zusätzlich auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter: https://www.bundesnetzagentur.de/Allgemeinzuteilungen veröffentlicht.

Gemäß § 210 Satz 3 TKG gilt diese Allgemeinzuteilung zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Auf Grund § 91 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) werden hiermit Frequenzen zur Nutzung von Mobilfunksystemen an Bord von Schiffen (MCV-Dienste) allgemein zugeteilt.

Mit dieser Allgemeinzuteilung erfolgt die verpflichtende Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/340 der Kommission vom 22. Januar 2024, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 24. Januar 2024, zur Aufhebung des Beschlusses 2010/166/EU über harmonisierte Frequenznutzungsbedingungen für den Betrieb von Mobilfunkdiensten an Bord von Schiffen (MCV-Dienste) in der Europäischen Union vom 19. März 2010, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L72, S. 38 ff. vom 20. März 2010.

Die Amtsblattverfügung Nr. 66/2017, „Allgemeinzuteilung von Frequenzen zur Nutzung von Mobilfunkdiensten an Bord von Schiffen (MCV-Dienste)“, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 14/2017, S. 2799 ff., vom 26 Juli 2017, wird aufgehoben.

1. System- und Funktionsbeschreibung

Diese Zuteilung bezieht sich auf die Sendefrequenzen der Basisstationen in Schiffen (Schiffs-BS) und der Mobilstationen (Mobilfunkendgeräte) der Passagiere oder der Besatzungsmitglieder.

Die Verbindungen der Mobilfunkendgeräte mit der schiffseigenen Basisstation werden ihrerseits über eine Satellitenverbindung an das weltweite Telekommunikationsnetz angeschlossen. Der Zugang zu einem Kernnetz, z. B. über eine Satellitenverbindung, erfolgt nicht über die unten genannten Frequenzbereiche.

2. Zulässige Frequenzbänder und Systeme

Typ	Frequenz	System
GSM 900	925–960 MHz (Uplink) 880–915 MHz (Downlink)	GSM gemäß den vom ETSI veröffentlichten GSM-Normen, insbesondere EN 301 502 und EN 301 511 oder gleichwertigen Spezifikationen
GSM 1800	1710–1785 MHz (Uplink) 1805–1880 MHz (Downlink)	GSM gemäß den vom ETSI veröffentlichten GSM-Normen, insbesondere EN 301 502 und EN 301 511 oder gleichwertigen Spezifikationen

Typ	Frequenz	System
UMTS 2100	1920–1980 MHz (Uplink) 2110–2170 MHz (Downlink)	UMTS gemäß den vom ETSI veröffentlichten UMTS-Normen, insbesondere EN 301 908-1, EN 301 908-2, EN 301 908-3 und EN 301 908-11, oder gleichwertigen Spezifikationen
LTE 1800	1710–1785 MHz (Uplink) 1805–1880 MHz (Downlink)	LTE gemäß den vom ETSI veröffentlichten LTE-Normen, insbesondere EN 301 908-1, EN 301 908-13, EN 301 908-14 und EN 301 908-15, oder gleichwertigen Spezifikationen
LTE 2600	2500–2570 MHz (Uplink) 2620–2690 MHz (Downlink)	LTE gemäß den vom ETSI veröffentlichten LTE-Normen, insbesondere EN 301 908-1, EN 301 908-13, EN 301 908-14 und EN 301 908-15, oder gleichwertigen Spezifikationen
5G-NR-Non-AAS 1800	1710–1785 MHz (Uplink) 1805–1880 MHz (Downlink)	5G-NR-Non-AAS gemäß den vom ETSI veröffentlichten 5G-NR-Normen, insbesondere EN 301 908-24 und EN 301 908-25, oder gleichwertigen Spezifikationen
5G-NR-Non-AAS 2600	2500–2570 MHz (Uplink) 2620–2690 MHz (Downlink)	5G-NR-Non-AAS gemäß den vom ETSI veröffentlichten 5G-NR-Normen, insbesondere EN 301 908-24 und EN 301 908-25, oder gleichwertigen Spezifikationen

3. Frequenznutzungsbestimmungen

3.1. GSM-Systeme, die im 900-MHz-Band und im 1 800-MHz-Band MCV-Dienste in den Küstenmeeren der Mitgliedstaaten erbringen, müssen folgende Bedingungen erfüllen, um schädliche Störungen terrestrischer Mobilfunknetze zu vermeiden:

a) Systeme, die MCV-Dienste erbringen, dürfen in einer geringeren Entfernung als zwei Seemeilen[1] (1) von der Basislinie gemäß der Definition des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen nicht benutzt werden.

b) In einer Entfernung von zwei bis zwölf Seemeilen von der Basislinie dürfen nur Schiffs-BS-Innenantennen benutzt werden.

c) Grenzwerte für Mobilfunkendgeräte bei Benutzung an Bord von Schiffen und für Schiffs-BS:

1 Eine Seemeile = 1852 Meter.

Parameter	Beschreibung
Sendeleistung/Leistungsdichte	Maximal abgestrahlte Sendeleistung für im 900-MHz-Band an Bord von Schiffen benutzte und von der Schiffs-BS gesteuerte Mobilfunkendgeräte: 5 dBm
	Maximal abgestrahlte Sendeleistung für im 1800-MHz-Band an Bord von Schiffen benutzte und von der Schiffs-BS gesteuerte Mobilfunkendgeräte: 0 dBm
	Maximale Leistungsdichte für Basisstationen an Bord von Schiffen, gemessen in Außenbereichen des Schiffs, bezogen auf einen Messantennengewinn von 0 dBi: -80 dBm/200 kHz
Kanalzugangs- und Belegungsvorschriften	Es sind Störungsminderungstechniken anzuwenden, deren Leistungsfähigkeit mindestens den folgenden auf GSM-Normen basierenden Minderungsfaktoren gleichwertig ist: – in einer Entfernung von zwei bis drei Seemeilen von der Basislinie müssen die Empfangsempfindlichkeit und die Abbruchschwelle (ACCMIN (1) und min RXLEV (2)) des an Bord des Schiffs verwendeten Mobilfunkendgeräts ≥ -70 dBm/200 kHz und in einer Entfernung zwischen drei und zwölf Seemeilen von der Basislinie ≥ -75 dBm/200 kHz sein; – in der Uplink-Richtung des MCV-Systems muss diskontinuierliches Senden (3) aktiviert sein; – der Wert für die Sendezeitvorverlegung (4) der Schiffs-BS muss auf das Minimum eingestellt sein.

(1) ACCMIN (RX_LEV_ACCESS_MIN) gemäß GSM-Norm ETSI TS 144 018.
(2) RXLEV (RXLEV-FULL-SERVING-CELL) gemäß GSM-Norm ETSI TS 148 008.
(3) Diskontinuierliches Senden (Discontinuous Transmission, DTX) gemäß GSM-Norm ETSI TS 148 008.
(4) Zeitvorverlegung (Timing Advance) gemäß GSM-Norm ETSI TS 144 018.

3.2. UMTS-Systeme, die im gepaarten terrestrischen 2-GHz-Band MCV-Dienste in den Küstenmeeren der Mitgliedstaaten erbringen, müssen folgende Bedingungen erfüllen, um schädliche Störungen terrestrischer Mobilfunknetze zu vermeiden:

a) Systeme, die MCV-Dienste erbringen, dürfen in einer geringeren Entfernung als zwei Seemeilen von der Basislinie gemäß der Definition des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen nicht benutzt werden.

b) In einer Entfernung von zwei bis zwölf Seemeilen von der Basislinie dürfen nur Schiffs-BS-Innenantennen benutzt werden.

c) Es darf nur eine Bandbreite von höchstens 5 MHz (Duplex) genutzt werden.

d) Grenzwerte für Mobilfunkendgeräte bei Benutzung an Bord von Schiffen und für Schiffs-BS:

Parameter	Beschreibung
Sendeleistung/Leistungsdichte	Maximal abgestrahlte Sendeleistung für Mobilfunkendgeräte, die an Bord von Schiffen im Frequenzband 1 920-1 980 MHz senden und von der Schiffs-BS, die im Frequenzband 2 110-2 170 MHz sendet, gesteuert werden: 0 dBm/5 MHz
Aussendungen auf Deck	Die Aussendungen der Schiffs-BS auf Deck müssen ≤ -102 dBm/5 MHz sein (allgemeiner Steuerkanal CPICH).
Kanalzugangs- und Belegungsvorschriften	In einer Entfernung von zwei bis zwölf Seemeilen von der Basislinie muss das Qualitätskriterium (erforderliche Mindestempfangssignalstärke in der Funkzelle) ≥ -87 dBm/5 MHz sein.
	Der Auswahlzeitzähler für das öffentliche terrestrische Mobilfunknetz wird auf 10 Minuten gesetzt.
	Der Zeitvorverlegungsparameter wird entsprechend einem Zellbereich für das verteilte MCV-Antennensystem auf 600 m festgesetzt.
	Der Zeitzähler für die RRC-Freigabe bei Nutzerinaktivität wird auf 2 Sekunden festgesetzt.
Keine Angleichung an terrestrische Netze	Die MCV-Trägermittenfrequenz wird nicht an die Trägerfrequenzen der terrestrischen Netze angeglichen.

3.3. LTE-Non-AAS-Systeme, die im 1 800-MHz-Band und im gepaarten 2,6-GHz-Band MCV-Dienste in den Küstenmeeren der Mitgliedstaaten erbringen, müssen folgende Bedingungen erfüllen, um schädliche Störungen terrestrischer Mobilfunknetze zu vermeiden:

a) Systeme, die MCV-Dienste erbringen, dürfen in einer geringeren Entfernung als vier Seemeilen von der Basislinie gemäß der Definition des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen nicht benutzt werden.

b) In einer Entfernung von vier bis zwölf Seemeilen von der Basislinie dürfen nur Schiffs-BS-Innenantennen benutzt werden.

c) Es darf nur eine Bandbreite von höchstens 5 MHz (Duplex) pro Frequenzband (1 800-MHz- und gepaartes 2,6-GHz-Band) genutzt werden.

d) Grenzwerte für Mobilfunkendgeräte bei Benutzung an Bord von Schiffen und für Schiffs-BS:

Parameter	Beschreibung
Sendeleistung/Leistungsdichte	Maximal abgestrahlte Sendeleistung für im 1800-MHz-Band und im 2600-MHz-Band an Bord von Schiffen benutzte und von der Schiffs-BS gesteuerte Mobilfunkendgeräte: 0 dBm
Aussendungen auf Deck	Die Aussendungen der Schiffs-BS auf Deck müssen ≤ -98 dBm/5 MHz sein (entspricht -120 dBm/15 kHz).
Kanalzugangs- und Belegungsvorschriften	In einer Entfernung von vier bis zwölf Seemeilen von der Basislinie muss das Qualitätskriterium (erforderliche Mindestempfangssignalstärke in der Funkzelle) ≥ -83dBm/5 MHz sein (entspricht -105 dBm/15 kHz).
	Der Auswahlzeitzähler für das öffentliche terrestrische Mobilfunknetz wird auf 10 Minuten gesetzt.
	Der Zeitvorverlegungsparameter wird entsprechend einem Zellbereich für das verteilte MCV-Antennensystem auf 400 m festgesetzt.
	Der Zeitzähler für die RRC-Freigabe bei Nutzerinaktivität wird auf 2 Sekunden festgesetzt.
Keine Angleichung an terrestrische Netze	Die MCV-Trägermittenfrequenz wird nicht an die Trägerfrequenzen der terrestrischen Netze angeglichen.

3.4 5G-Non-AAS-Systeme, die im 1 800-MHz-Band und im gepaarten 2,6-GHz-Band MCV-Dienste in den Küstenmeeren der Mitgliedstaaten erbringen, müssen folgende Bedingungen erfüllen, um schädliche Störungen terrestrischer Mobilfunknetze zu vermeiden:

a) Systeme, die MCV-Dienste erbringen, dürfen in einer geringeren Entfernung als vier Seemeilen von der Basislinie gemäß der Definition des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen nicht benutzt werden.

b) In einer Entfernung von vier bis zwölf Seemeilen von der Basislinie dürfen nur Schiffs-BS-Innenantennen benutzt werden.

c) Es darf nur eine Bandbreite von höchstens 5 MHz (Duplex) pro Frequenzband (1 800-MHz- und gepaartes 2,6-GHz-Band) genutzt werden.

d) Grenzwerte für Mobilfunkendgeräte bei Benutzung an Bord von Schiffen und für Schiffs-BS:

Parameter	Beschreibung
Sendeleistung/Leistungsdichte	Maximal abgestrahlte Sendeleistung für im 1 800-MHz-Band und im gepaarten 2,6-GHz-Band an Bord von Schiffen benutzte und von der Schiffs-BS gesteuerte Mobilfunkendgeräte: 0 dBm
Aussendungen auf Deck	Die Aussendungen der Schiffs-BS auf Deck müssen ≤ – 98 dBm/5 MHz sein (entspricht – 120 dBm/15 kHz) ([1]).
Kanalzugangs- und Belegungsvorschriften	In einer Entfernung von vier bis zwölf Seemeilen von der Basislinie muss das Qualitätskriterium (erforderliche Mindestempfangssignalstärke in der Funkzelle) ≥ – 83 dBm/5 MHz sein (entspricht – 105 dBm/15 kHz) ([1]).
	Der Auswahlzeitzähler für das öffentliche terrestrische Mobilfunknetz ist auf 10 Minuten zu setzen.
	Der Zeitvorverlegungsparameter ist entsprechend einem Zellbereich für das verteilte MCV-Antennensystem auf 400 m zu setzen ([2]).
	Der Zeitzähler für die RRC-Freigabe bei Nutzerinaktivität ist auf 2 Sekunden zu setzen.
Keine Angleichung an terrestrische Netze	Die MCV-Trägermittenfrequenz wird nicht an die Trägerfrequenzen der terrestrischen Netze angeglichen.

([1]) Für andere SSB-Kanalbandbreiten als 15 kHz wird ein Umrechnungsfaktor von 10*log10 (SSB-Bandbreite/15 kHz) hinzugefügt.
([2]) Der Zeitvorverlegungsparameter ist entsprechend dem zutreffenden Zellbereich zu setzen.

e) Betrieb außerhalb der Küstenmeere:

Um schädliche Störungen von Basisstationen terrestrischer Mobilfunknetze durch außerhalb der Küstenmeere betriebene Systeme zu vermeiden ist die Sendeleistung (Tx) der Endgeräte (UE), die an ein im 1 800-MHz-Band und im gepaarten 2,6-GHz-Band betriebenes System angeschlossen sind, nach folgender Formel zu begrenzen:

$$\text{UE Tx Power (dBm)} = 2+(D-12)*0{,}75$$

Dabei gilt:

D ist die Entfernung von der Basislinie, und $12 < D \leq 41$ Seemeilen.

Für funktechnische Störungen gilt das in der ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst festgelegte Beschwerdeverfahren.

4. Bestimmungen zur Vermeidung von Störungen bei Funkanlagen, die auf dem Festland und den Inseln innerhalb der o. g. Frequenzbereiche betrieben werden

Die oben unter 3. aufgeführten Frequenznutzungsbestimmungen dienen hauptsächlich dem Schutz der auf dem Festland und den Inseln betriebenen (terrestrischen) Funknetze und dazu, den Verbindungsaufbau zu Mobilfunknetzen an Bord von Schiffen zu verhindern, wenn der Aufbau zu den landgestützten Mobilfunknetzen möglich ist. Für die Funktion des Mobilfunkverkehrs innerhalb des Schiffs ist der MCV-Betreiber selbst verantwortlich. Ein Anspruch auf ungestörte Frequenznutzung besteht nicht. Der MCV-Betreiber ist dafür verantwortlich, dass zum Schutz der terrestrischen Mobilfunknetze die oben genannten Frequenznutzungsbestimmungen eingehalten werden.

5. Befristung und Änderungsvorbehalt

Diese Allgemeinzuteilung ist befristet bis zum 31.12.2035 und soll in Abhängigkeit von der europäischen Harmonisierung fortgeschrieben werden.

Die Frequenznutzungsbestimmungen können nachträglich geändert werden, insbesondere wenn dies zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung erforderlich ist.

6. Räumlicher Geltungsbereich

Diese Allgemeinzuteilung gilt grundsätzlich im Bereich des Küstenmeers der Bundesrepublik Deutschland.

Der Anwendungsbereich dieser Allgemeinzuteilung ist auf den Bereich zwischen zwölf Seemeilen und zwei Seemeilen (bzw. vier Seemeilen bei LTE und 5G) vor den deutschen Landesküsten in der Nord- und Ostsee beschränkt. Zu den Landesküsten werden die Küsten der vorgelagerten Inseln einbezogen. Zwischen den Friesischen Inseln und dem Festland ist kein MCV-Betrieb zugelassen.

Auf Hoher See gilt die Allgemeinzuteilung auch auf unter deutscher Flagge fahrenden Schiffen (Art. 86 Seerechtsübereinkommen).

Hinweise:

1. Geräte, die im Rahmen dieser Frequenznutzung eingesetzt werden, unterliegen den Bestimmungen des jeweiligen Flaggenlandes. Diese sind im Falle, dass das Flaggenland die Bundesrepublik Deutschland ist, insbesondere das „Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt“ (FuAG) und das „Gesetz über die Elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln“ (EMVG).

2. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Vorschriften, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften auch telekommunikationsrechtlicher Art oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte zur Sicherheit der Schifffahrt.

3. Der MCV-Betreiber ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen, und Ordnungswidrigkeiten verantwortlich.

4. Der MCV-Betreiber unterliegt hinsichtlich des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern den jeweils gültigen Bestimmungen und Vorschriften.

5. Beauftragten der Bundesnetzagentur ist gemäß § 27 und § 28 EMVG der Zugang zu Grundstücken, Räumlichkeiten, und Wohnungen, in denen sich Funkanlagen befinden, zur Störungsbeseitigung zu gestatten. Hierzu zählen auch in deutschen Häfen liegende Schiffe.

6. Auf Verlangen der Bundesnetzagentur sind gemäß § 203 TKG alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für den Vollzug dieses Gesetzes und der weiteren ihr nach § 191 zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse erforderlich sind. Dies umfasst insbesondere solche Informationen, die der Sicherung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung dienen sowie Informationen über das Funknetz, die Funkanlagen und den Funkbetrieb, insbesondere Ablauf und Umfang des Funkverkehrs.

7. Beim Auftreten von Störungen werden die Parameter der unter 2. angegebenen europäisch harmonisierten Normen zu Grunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen.

8. Ein eventuell gewünschter Betrieb des Systems in kürzeren Entfernungen zur Landesküste oder bis in Seehäfen hinein bedarf der vorherigen Mitwirkung der jeweiligen territorialen Zuteilungsinhaber.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinzuteilung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.

Der Widerspruch hat gemäß § 217 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung

Westphal, 224a

Vfg Nr. 3/2026

Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG):

Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für eine Funkanlage

Im Rahmen der Marktüberwachung nach dem FuAG wurde die Bundesnetzagentur darauf aufmerksam gemacht, dass die unten genannte Funkanlage nicht mit den Anforderungen des FuAG übereinstimmt.

Die Bundesnetzagentur erlässt auf Grund des § 30 Absatz 3 in Verbindung mit § 25 FuAG folgende

Allgemeinverfügung:

1. **Das Bereitstellen auf dem und das Inverkehrbringen auf den deutschen Markt der unten aufgeführten Funkanlage wird untersagt.**

   Angaben zur Funkanlage:

Produktart:	**Bluetooth Freisprecheinrichtung**
Modell:	**FMT-C57BT**
Markenzeichen:	**AKAI**
Hersteller:	**Intervision Trading RO SRL, Rumänien**

2. **Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.**

Begründung

I.

Die Bundesnetzagentur wurde am 28.08.2025 gemäß § 30 Absatz 1 FuAG darüber informiert, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union eine markteinschränkende Maßnahme nach Artikel 40 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU getroffen hat.

Die zuständige Marktüberwachungsbehörde Hellenic Telecommunications & Post Commission in Griechenland hatte den Hersteller im Rahmen einer Anhörung um Zusendung der Konformitätserklärung für das Gerät aufgefordert. Ein entsprechender Eingang einer Konformitätserklärung konnte verzeichnet werden.

Im Rahmen der formalen Prüfung seitens der zuständigen Marktüberwachungsbehörde wurde u. a. festgestellt, dass die Konformitätserklärung fehlerhaft war und nicht den Anforderungen der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU entspricht.

Das Gerät wurde zusätzlich einer messtechnischen Prüfung unterzogen. Der Prüfbericht des beauftragten Testlabors sagt aus, dass der Grenzwert für unerwünschte Nebenaussendungen überschritten wurde.

Die Bundesnetzagentur konnte sowohl die formalen Mängel als auch das Ergebnis der messtechnischen Prüfung im Prüfbericht nachvollziehen und hält daher die Maßnahme der griechischen Marktüberwachungsbehörde für gerechtfertigt.

II.

Mit der Amtsblattmitteilung Nr. 281/2025 vom 24.09.2025 wurden die nationalen Wirtschaftsakteure gemäß § 30 Absatz 1 FuAG über diese markteinschränkende Maßnahme informiert und konnten innerhalb einer Frist von vier Wochen hierzu Stellungnahmen abgeben.

Es sind keine Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur eingegangen.

Da weder von einem der beteiligten Mitgliedstaaten der Europäischen Union noch von der Euro

päischen Kommission innerhalb der Frist von drei Monaten Einwände erhoben wurden, gilt diese Maßnahme gemäß § 30 Absatz 3 FuAG als gerechtfertigt.

Die Bundesnetzagentur macht die nach § 25 FuAG getroffene Maßnahme gemäß § 30 Absatz 3 FuAG im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der Bundesnetzagentur, Referat 411, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz eingelegt wird.

411-4

Vfg Nr. 4/2026

Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG):

Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für eine Funkanlage

Im Rahmen der Marktüberwachung nach dem FuAG wurde die Bundesnetzagentur darauf aufmerksam gemacht, dass die unten genannte Funkanlage nicht mit den Anforderungen des FuAG übereinstimmt.

Die Bundesnetzagentur erlässt auf Grund des § 30 Absatz 3 in Verbindung mit § 25 FuAG folgende

Allgemeinverfügung:

1. **Das Bereitstellen auf dem und das Inverkehrbringen auf den deutschen Markt der unten aufgeführten Funkanlage wird untersagt.**

   Angaben zur Funkanlage:

Produktart:	**Mobile Wallbox Ladestation**
Modell:	**G2Y**
Markenzeichen:	**Khons**
Hersteller:	**Khons, China**

2. **Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.**

Begründung

I.

Die Bundesnetzagentur wurde am 04.09.2025 gemäß § 30 Absatz 1 FuAG darüber informiert, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union eine markteinschränkende Maßnahme nach Artikel 40 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU getroffen hat.

Die zuständige Marktüberwachungsbehörde Surveillance du Marché in Luxemburg hat eine Überprüfung der Konformität des oben genannten Gerätes durchgeführt.

Im Rahmen der formalen Prüfung seitens der zuständigen Marktüberwachungsbehörde wurde festgestellt, dass das Konformitätsbewertungsverfahren unzureichend durchgeführt wurde und nicht den Anforderungen der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU entspricht. Die Konformitätserklärung bzw. die vereinfachte Konformitätserklärung sind der Funkanlage nicht beigefügt worden. Ebenso ist die Bedienungsanleitung nicht vorhanden. Auch die Postanschrift des Herstellers fehlt auf der Funkanlage. Die Angabe eines europäischen Verantwortlichen gemäß Artikel 4 (1) Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/1020 ist fehlerhaft.

Die Bundesnetzagentur konnte die Mängel an dem Produkt nachvollziehen und hält daher die Maßnahme der luxemburgischen Marktüberwachungsbehörde für gerechtfertigt.

II.

Mit der Amtsblattmitteilung Nr. 282/2025 vom 24.09.2025 wurden die nationalen Wirtschaftsakteure gemäß § 30 Absatz 1 FuAG über diese markteinschränkende Maßnahme informiert und konnten innerhalb einer Frist von vier Wochen hierzu Stellungnahmen abgeben.

Es sind keine Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur eingegangen.

Da weder von einem der beteiligten Mitgliedstaaten der Europäischen Union noch von der Europäischen Kommission innerhalb der Frist von drei Monaten Einwände erhoben wurden, gilt diese Maßnahme gemäß § 30 Absatz 3 FuAG als gerechtfertigt.

Die Bundesnetzagentur macht die nach § 25 FuAG getroffene Maßnahme gemäß § 30 Absatz 3 FuAG im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der Bundesnetzagentur, Referat 411, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz eingelegt wird.

411-4

Vfg Nr. 5/2026

Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG):

Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für eine Funkanlage

Im Rahmen der Marktüberwachung nach dem FuAG wurde die Bundesnetzagentur darauf aufmerksam gemacht, dass die unten genannte Funkanlage nicht mit den Anforderungen des FuAG übereinstimmt.

Die Bundesnetzagentur erlässt auf Grund des § 30 Absatz 3 in Verbindung mit § 25 FuAG folgende

Allgemeinverfügung:

1. **Das Bereitstellen auf dem und das Inverkehrbringen auf den deutschen Markt der unten aufgeführten Funkanlage wird untersagt.**

   Angaben zur Funkanlage:

Produktart:	**Multimediaplayer**
Modell:	**Q-CA666**
Markenzeichen:	**ANDOWL**
Hersteller:	**ANDOWL, China**

2. **Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.**

Begründung

I.

Die Bundesnetzagentur wurde am 10.09.2025 gemäß § 30 Absatz 1 FuAG darüber informiert, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union eine markteinschränkende Maßnahme nach Artikel 40 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU getroffen hat.

Die zuständige Marktüberwachungsbehörde Hellenic Telecommunications & Post Commission in Griechenland hat eine Überprüfung der Konformität des oben genannten Gerätes durchgeführt.

Im Rahmen der formalen Prüfung seitens der zuständigen Marktüberwachungsbehörde wurde festgestellt, dass das Konformitätsbewertungsverfahren unzureichend durchgeführt wurde und nicht den Anforderungen der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU entspricht. Die CE-Kennzeichnung auf der Funkanlage wurde nicht richtlinienkonform vorgenommen. Die Konformitätserklärung bzw. die vereinfachte Konformitätserklärung sind der Funkanlage nicht beigefügt worden. Ebenso ist die Bedienungsanleitung nicht vorhanden. Auch die Postanschrift des Herstellers fehlt auf der Funkanlage. Die Angabe eines europäischen Verantwortlichen gemäß Artikel 4 (1) Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/1020 ist fehlerhaft.

Das Gerät wurde zusätzlich einer messtechnischen Prüfung unterzogen. Der Prüfbericht des beauftragten Testlabors sagt aus, dass der Grenzwert für unerwünschte Nebenaussendungen überschritten wurde.

Die Bundesnetzagentur konnte sowohl die formalen Mängel als auch das Ergebnis der messtechnischen Prüfung im Prüfbericht nachvollziehen und hält daher die Maßnahme der griechischen Marktüberwachungsbehörde für gerechtfertigt.

II.

Mit der Amtsblattmitteilung Nr. 297/2025 vom 08.10.2025 wurden die nationalen Wirtschaftsakteure gemäß § 30 Absatz 1 FuAG über diese markteinschränkende Maßnahme informiert und konnten innerhalb einer Frist von vier Wochen hierzu Stellungnahmen abgeben.

Es sind keine Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur eingegangen.

Da weder von einem der beteiligten Mitgliedstaaten der Europäischen Union noch von der Euro

päischen Kommission innerhalb der Frist von drei Monaten Einwände erhoben wurden, gilt diese Maßnahme gemäß § 30 Absatz 3 FuAG als gerechtfertigt.

Die Bundesnetzagentur macht die nach § 25 FuAG getroffene Maßnahme gemäß § 30 Absatz 3 FuAG im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der Bundesnetzagentur, Referat 411, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz eingelegt wird.

411-4

Regulierung

Energie

Vfg Nr. 6/2026

Verfahren zur Festlegung des Höchstwerts für die Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments des Jahres 2026 nach § 85a Absatz 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz

Die Bundesnetzagentur hat am 16.12.2025 unter dem Zeichen 4.08.01.01/1#64 den Höchstwert für die Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments in den auf die Festlegung folgenden zwölf Kalendermonaten festgelegt.

Die Festlegung ist unter dem Link

www.bundesnetzagentur.de/ausschreibungen-solarsegment2

abrufbar.

Vfg Nr. 7/2026

Verfahren zur Festlegung des Höchstwerts für die Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land des Jahres 2026 nach § 85a Absatz 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz

Die Bundesnetzagentur hat am 16.12.2025 unter dem Zeichen 4.08.01.01/1#63 den Höchstwert für die Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land in den auf die Festlegung folgenden zwölf Kalendermonaten festgelegt.

Die Festlegung ist unter dem Link

www.bundesnetzagentur.de/ausschreibungen-windonshore

abrufbar.

Mitteilungen

Telekommunikation

Teil A
Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 1/2026

§ 149 Abs. 1 Nr. 5 TKG, § 214 TKG i. V. m. § 192 TKG;

Antrag der Firma System- und Anlagentechnik Gnauck auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Gewährung offenen Netzzugangs zu öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzen und Telekommunikationslinien

hier: BK11-24-004

Die Firma System- und Anlagentechnik Gnauck hat mit dem per E-Mail am 4.12.2025 eingegangenen Schreiben vom 4.12.2025 bei der Bundesnetzagentur ihren Antrag im o. g. Verfahren auf Beilegung des Streits mit der Vodafone GmbH zurückgezogen. Aufgrund dessen wurde das Verfahren von der Beschlusskammer am 12.12.2025 eingestellt.

BK11-24-004

Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 11
Nationale Streitbeilegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes

BK11-24-004

Beschluss

In dem

Streitbeilegungsverfahren der Firma System- und Anlagentechnik Gnauck gegen die Vodafone GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Gewährung offenen Netzzugangs zu öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzen und Telekommunikationslinien gemäß § 149 Abs. 1 Nr. 5 TKG i. V. m. §§ 211 und 214 TKG

hat die Beschlusskammer 11 der Bundesnetzagentur

am 12. 12. 2025

durch

die Vorsitzende Herchenbach-Canarius
den Beisitzer Dr. Bayer und
den Beisitzer Dr. Haslinger

beschlossen, das Verfahren einzustellen, nachdem die Firma System- und Anlagentechnik Gnauck mit E-Mail/Schreiben vom 4. 12. 2025 den Antrag auf Streitbeilegung gemäß § 149 Abs. 1 Nr. 5 TKG i. V. m. §§ 211 und 214 TKG zurückgezogen hat.

Herchenbach-Canarius Dr. Bayer Dr. Haslinger

Bundesnetzagentur
für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Hausanschrift
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Telefon 0228 14-0
Telefax 0228 14-8872
E-Mail poststelle@BNetzA.de
Internet www.bundesnetzagentur.de

Bundeskasse Weiden
Deutsche. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Datenschutzhinweis:
Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

Mitteilung Nr. 2/2026

§ 207 TKG

Antrag der Firma System- und Anlagentechnik Gnauck auf Erlass einer vorläufigen Anordnung

hier: BK11-25-008

Die Firma System- und Anlagentechnik Gnauck hat mit dem per E-Mail am 4.12.2025 eingegangenen Schreiben vom 4.12.2025 bei der Bundesnetzagentur ihren Antrag auf Erlass einer vorläufigen Anordnung gemäß § 207 TKG zurückgezogen. Aufgrund dessen wurde das Verfahren von der Beschlusskammer am 12.12.2025 eingestellt.

BK11-25-008

Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 11
Nationale Streitbeilegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes

BK11-25-008

Beschluss

In dem

Verfahren auf Erlass einer vorläufigen Anordnung gemäß § 207 TKG der Firma System- und Anlagentechnik Gnauck gegen die Vodafone GmbH

hat die Beschlusskammer 11 der Bundesnetzagentur

am 12. 12. 2025

durch

die Vorsitzende Herchenbach-Canarius
den Beisitzer Dr. Bayer und
den Beisitzer Dr. Haslinger

beschlossen, das Verfahren einzustellen, nachdem die Firma System- und Anlagentechnik Gnauck mit E-Mail/Schreiben vom 4. 12. 2025 den Antrag auf Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 207 TKG zurückgezogen hat.

Herchenbach-Canarius Dr. Bayer Dr. Haslinger

Bundesnetzagentur
für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Hausanschrift
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Telefon 0228 14-0
Telefax 0228 14-8872
E-Mail poststelle@BNetzA.de
Internet www.bundesnetzagentur.de

Bundeskasse Weiden
Deutsche. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

Mitteilung Nr. 3/2026

§ 214 Abs. 1 TKG

Antrag der COMTEC Bautzen GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung gebäudeinterner Netzinfrastruktur gem. § 149 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 145 TKG

hier: BK11-24-022

In dem Streitbeilegungsverfahren auf Antrag der COMTEC Bautzen GmbH (Antragstellerin) gegen die Wohnungsgenossenschaft „Aufbau“ Bautzen eG (Antragsgegnerin) wegen der Mitnutzung gebäudeinterner Netzinfrastrukturen, hat die Beschlusskammer 11 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen mit Beschluss vom 15.12.2025 die folgende Entscheidung getroffen:

Die Anträge werden abgelehnt.

BK11-24-022

Mitteilung Nr. 4/2026

§ 214 Abs. 1 TKG

Antrag der RSM Freilassing auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung passiver Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze

hier: BK11-25-016

In dem Streitbeilegungsverfahren auf Antrag des Michael Rack - RSM Freilassing (Antragsteller) gegen die Ip-fabric GmbH (Antragsgegnerin) wegen der Mitnutzung gebäudeinterner Netzinfrastrukturen, hat die Beschlusskammer 11 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen die folgende Entscheidung getroffen:

1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, dem Antragsteller bis zum 2.1.2026 Informationen über die bestehende passive Netzinfrastruktur der von ihr betriebenen oder in ihrem Eigentum befindlichen öffentlichen Versorgungsnetze im Bereich Traunsteiner Str. in 83395 Freilassing zu erteilen. Die Informationserteilung muss mindestens die in § 136 Abs. 3 TKG vorgesehenen Angaben enthalten, d. h. es müssen

   a) die geografische Lage des Standorts und der Leitungswege der passiven Netzinfrastrukturen,

   b) die Art und gegenwärtige Nutzung der passiven Netzinfrastrukturen und

   c) die Kontaktdaten eines oder mehrerer Ansprechpartner

aufgeführt sein.

2. Für den Fall, dass die Antragsgegnerin der Anordnung in Tenorziffer 1 nicht oder nicht vollständig bis zum 2.1.2026 nachkommt, wird ihr die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 10.000 € angedroht.

BK11-25-016

Mitteilung Nr. 5/2026

§ 214 Abs. 1 TKG

Antrag der RSM Freilassing auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung passiver Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze

hier: BK11-25-021

Die RSM Freilassing hat mit E-Mail vom 9. 11. 2025 folgenden Antrag auf Beilegung eines Streits mit der Stadtwerke Bad Reichenhall KU gestellt:

„wir beantragen, die Eröffnung eines Schlichtungsverfahren zwischen den beiden Parteien

RSM Freilassing (vertreten durch Michael Reiner Rack)
Lindlschmiedstr. 22a
83367 Petting

und der

Stadtwerke Bad Reichenhall KU
Hallgrafenstraße 2
83435 Bad Reichenhall

nachfolgend STWBR genannt

im Bezug auf die Nutzung öffentlicher Telekommunikationslinien nach § 138 TKG für den Abschnitt Walserberg (bei Piding) bis Salzburger Straße der Stadt Bad Reichenhall. […]

Wir stellen Antrag auf Erlass einer Entscheidung zu folgenden Punkten:

* *Mitteilung und Auskunft über die vorhandene Infrastruktur in digitaler Form z. B. dxf, kml, gpx und deren Belegung zwischen einem möglichen Einstiegspunkt am Walserberg und einem möglichen Ausstiegspunkt in der Salzburger Str. und der Benennung von Leitungsunterbrechungen um eine durchgehende Infrastruktur erreichen zu können*

* *Übermittlung eines Angebots zur Mitbenutzung öffentlicher Versorgungsnetze 1x 12x2.0 (Beispielhaft) zu fairen und angemessenen Bedingungen“*

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK11-25-021 geführt.

Der Termin für eine öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 11 (Nationale Streitbeilegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes) wird über die Einheitliche Informationsstelle (EIS) auf der Homepage der Bundesnetzagentur gesondert bekanntgegeben.

Personen oder Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden, können die Beiladung zum Verfahren beantragen. Entsprechende Anträge sind zu richten an

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 11
Tulpenfeld 4,
53113 Bonn

oder elektronisch an: *BK11.Postfach@BNetzA.de*.

Hinweise:

1. Sofern eine Stellungnahme **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** enthält, wird um zeitgleiche Beifügung einer öffentlichen Fassung ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gebeten (inkl. einer Liste, in der die Schwärzungen substantiiert begründet sind).

Sofern keine öffentliche Fassung beigefügt wird, wird davon ausgegangen, dass die Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält (vgl. § 216 TKG).

Soweit in dem Dokument **personenbezogene Daten** (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

2. Gemäß § 215 Abs. 5 TKG kann die Beschlusskammer Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung der Beschlusskammer die Erledigung des Verfahrens verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

3. Stellungnahmen sind an die o. g. postalische oder elektronische Adresse zu richten.

4. Die öffentliche Fassung der Antragsunterlagen sowie die im Verfahren abgegebenen öffentlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten werden den Beigeladenen zum elektronischen Abruf (Herunterladen) über GBG im Verfahrensordner BK11-25-021 bereitgestellt. Für die Nutzung der GBG ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie auf der Seite der Beschlusskammer 11 unter „Aktuelles“ oder unter dem Link *www.bnetza.de/bk11aktuell*. Sofern Sie als Nutzer registriert sind, können Sie die Dateien ab sofort und bis ca. sechs Wochen nach Beendigung des Verfahrens einsehen bzw. herunterladen.

5. Weitere Bekanntmachungen zum Verfahren werden über die Einheitliche Informationsstelle (EIS) auf der Homepage der Bundesnetzagentur bekanntgegeben.

BK11-25-021

Mitteilungen

Energie

Teil A
Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 6/2026

Einleitung und Konsultation zum Verfahren der Großen Beschlusskammer Energie zur Festlegung der Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung hinsichtlich der Netzleistungsfähigkeit im Strombereich [GBK-26-02-1#1].

§ 29 Abs. 1 i. V. m. § 21a Abs. 1 S. 1, Abs. 2, Abs. 3 S. 1, S. 3, Nr. 5 und 11 EnWG

Die Große Beschlusskammer Energie hat am 02.01.2026 von Amts wegen ein Verfahren für eine Festlegung der Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung hinsichtlich der Netzleistungsfähigkeit im Strombereich unter dem Geschäftszeichen GBK-26-02-1#1 eingeleitet.

Die Festlegung dient der Erhebung von Daten und eines geeigneten Datensatzes zur Ermittlung weiterer geeigneter Kennzahlen und zur Bestimmung der Kennzahlenwerte zur Netzleistungsfähigkeit sowie um gegebenenfalls eine Methode zu entwickeln, mit welcher die berücksichtigten Kennzahlen mit finanziellen Anreizen belegt werden können.

Zeitgleich wurde der Festlegungsentwurf und der Datenerhebungsbogen für die Datenerhebung im Jahr 2026 zur Konsultation veröffentlicht.

Es wird die Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 23.01.2026 (Eingang) gegeben.

Der vollständige Festlegungsentwurf und der Datenerhebungsbogen sowie weitere Informationen können hier abgerufen werden Bundesnetzagentur – Aktuelles

Bundesnetzagentur

Entwurf

Große Beschlusskammer Energie

Geschäftszeichen: GBK-26-02-1#1

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Absatz 1 in Verbindung mit § 21a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, Satz 3, Nummer 5 und 11 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

wegen der **Festlegung der Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung hinsichtlich der Netzleistungsfähigkeit im Strombereich**

hat die Große Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Klaus Müller,

die Beisitzerin Barbie Kornelia Haller,

die Beisitzerin Dr. Daniela Brönstrup,

den Beisitzer Achim Zerres,

die Beisitzerin Anne Zeidler

und den Beisitzer Christian Mielke

am tt. März 2026 beschlossen:

. . .

1. Adressaten

[1]Diese Festlegung gilt für die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Sinne des § 3 Nummer 3 EnWG[1] (Netzbetreiber im Sinne dieser Festlegung). [2]Die Festlegung gilt nicht für Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen nach § 110 EnWG.

2. Datenübermittlung

2.1 [1]Die Netzbetreiber sind verpflichtet, den für die Datenerhebung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlichten Erhebungsbogen jährlich auszufüllen und innerhalb der für die Datenerhebung im Monitoringprozess festgelegten Fristen des jeweiligen Jahres an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. [2]Der Erhebungsbogen ist erstmalig im Jahr 2026 zu übersenden.

2.2 [1]Der Erhebungsbogen ist, in der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten aktuellen .xlsx-Datei, vollständig und korrekt auszufüllen und ausschließlich elektronisch über den in Tenorziffer 2.5 beschriebenen Weg als .xlsx-Datei zu übermitteln. [2]Bei der Eintragung der Daten in den Erhebungsbogen darf keine Veränderung der Struktur und des Umfangs des Erhebungsbogens vorgenommen werden.

2.3 Bei der Eintragung der Daten sind die ebenfalls im Erhebungsbogen aufgeführten Datendefinitionen zugrunde zu legen.

2.4 Maßgeblich für die Ermittlung weiterer geeigneter Kennzahlen und für die Bestimmung der Kennzahlenwerte sowie für die Entwicklung einer Methode, mit welcher die ermittelten Kennzahlen gegebenenfalls mit finanziellen Anreizen belegt werden können, sind grundsätzlich die Daten des vorangegangenen Kalenderjahres, beginnend mit dem Jahr 2025.

2.5 [1]Für die ausschließlich elektronische Übermittlung des ausgefüllten Erhebungsbogens haben die Netzbetreiber die Datenübermittlungsplattform Monitoring Energie (**Mon**itoring**E**nergie**Da**ten – MonEDa) der Bundesnetzagentur zu verwenden. [2]Diese ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur abrufbar (https://monitoring.bundesnetzagentur.de/moneda).

2.6 Sämtliche Dokumente müssen vor der Übermittlung über die Datenübermittlungsplattform MonEDa mit dem auf der Internetseite der Bundesnetzagentur ebenfalls zur Verfügung gestellten Verschlüsselungsprogramm „eCrypt“ verschlüsselt werden (https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Monitoringberichte/MonEDa/start.html).

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

[1] Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 51) geändert worden ist.

Mitteilung Nr. 7/2026

Festlegung der Großen Beschlusskammer Energie zu "Bestimmungen zur Abbildung der Kosten bestimmter Transportleistungen des Wasserstoffkernnetzes und zur entsprechenden Modifikation der Netzentgelte (KOSMO)"; [Geschäftszeichen: GBK-24-01-2#2] auf Grundlage von § 29 Abs. 1 i. V. m. § 28o Abs. 3 sowie § 28r Abs. 6 S. 1 EnWG

Am 12.12.2025 hat die Große Beschlusskammer Energie die Festlegung "Bestimmungen zur Abbildung der Kosten bestimmter Transportleistungen des Wasserstoffkernnetzes und zur entsprechenden Modifikation der Netzentgelte (KOSMO)" beschlossen.

Im Festlegungsverfahren KOSMO werden Änderungen an der Festlegung GBK-24-01-2#1 (WANDA) vom 06.06.2024 vorgenommen und differenzierte Entgeltregelungen für verschiedene Kapazitätsprodukte im Wasserstoff-Kernnetz eingeführt.

Da die Festlegung gegenüber allen in Deutschland tätigen Wasserstoff-Kernnetzbetreibern erfolgt, ersetzt die Große Beschlusskammer Energie die Zustellung nach § 73 Abs. 1 S. 1 EnWG gemäß § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG durch eine öffentliche Bekanntmachung der Festlegung. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Festlegung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (§ 73 Abs.1a S. 2 EnWG). Die Festlegung gilt gemäß § 73 Abs.1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.
Die Festlegung ist auch unter folgendem Link
abrufbar: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/GBK/GBK_Aktuell/start.html

Anhang

Bundesnetzagentur

Große Beschlusskammer Energie

Geschäftszeichen: GBK-24-01-2#2

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 i. V. m. § 28o Abs. 3 sowie § 28r Abs. 6 S. 1 EnWG

wegen der **Festlegung von Bestimmungen zur Abbildung der Kosten bestimmter Transportleistungen des Wasserstoffkernnetzes und zur entsprechenden Modifikation der Netzentgelte (KOSMO)**

Beigeladene:

RWE Generation SE, RWE Platz 3, 45141 Essen, gesetzlich vertreten durch den Vorstand,

Beigeladene zu 1) –

Uniper Global Commodities SE, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, gesetzlich vertreten durch den Vorstand,

Beigeladene zu 2) -

Uniper Hydrogen GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Beigeladene zu 3) -

Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Beigeladene zu 4) -

Uniper Energy Storage GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Beigeladene zu 5) -

Verfahrensbevollmächtigte der Beigeladenen zu 2) bis 5): Uniper SE, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, diese gesetzlich vertreten durch den Vorstand,

hat die Große Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden	Klaus Müller,
die Beisitzerin	Barbie Kornelia Haller,
die Beisitzerin	Dr. Daniela Brönstrup,
den Beisitzer	Dr. Christian Schütte,
die Beisitzerin	Anne Christine Zeidler,
den Beisitzer	Achim Zerres

am 12.12.2025 beschlossen:

1. Adressaten

Diese Festlegung richtet sich an alle Wasserstoffnetzbetreiber, die einen Teil des Kernnetzes nach § 28q EnWG betreiben.

2. Entgelte für bestimmte Kapazitätsbuchungen

Tenorziffer 1 Satz 3 des Beschlusses GBK-24-01-2#1 vom 06.06.2024 (WANDA) wird durch folgenden Satz ersetzt:

Für die Bestimmung des Entgelts gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

a) Das Entgelt für den Zugang zum Wasserstoff-Kernnetz gilt grundsätzlich für eine als Jahreskapazitätsprodukt gebuchte feste Wasserstoffnetzkapazität (FWK).

b) Bei einem Monatskapazitätsprodukt entspricht das Entgelt grundsätzlich einem Zwölftel des Entgelts für ein Jahreskapazitätsprodukt. Bei einem Tageskapazitätsprodukt entspricht das Entgelt grundsätzlich einem Dreihundertsechsundsechzigstel des Entgelts für ein Jahreskapazitätsprodukt in einem Schaltjahr und einem Dreihundertfünfundsechzigstel des Entgelts für ein Jahreskapazitätsprodukt in allen anderen Jahren. Zusätzlich ist für Monats- und Tageskapazitätsprodukte ein Multiplikator anzuwenden. Die Bundesnetzagentur legt die Höhe der Multiplikatoren in einer gesonderten Entscheidung fest. Bis zur erstmaligen abweichenden Entscheidung beträgt der Multiplikator eines Monatskapazitätsprodukts 1,33 und der Multiplikator eines Tageskapazitätsprodukts 3,38.

c) Entgelte für unterbrechbare Wasserstoffnetzkapazitäten (UWK) sind mit einem Rabatt zu versehen. Der Rabatt beträgt 10 %.

d) Entgelte an Ausspeisepunkten zu Speicheranlagen sind bei Monats- und Tageskapazitätsprodukten mit einem Rabatt zu versehen. Bei einem Monatskapazitätsprodukt entspricht er dem Betrag, um den sich das Entgelt nach Buchstabe b) Satz 1 unter Anwendung von Buchstabe b) Satz 3 bis 5 erhöht. Bei einem Tageskapazitätsprodukt entspricht er dem Betrag, um den sich das Entgelt nach Buchstabe b) Satz 2 unter Anwendung von Buchstabe b)

Satz 3 bis 5 erhöht. Weitere oder hiervon abweichende Rabatte sind nicht zulässig.

e) Die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber veröffentlichen die sich aus den Buchstaben b) bis d) ergebenden Multiplikatoren und Rabatte gemeinsam mit dem Entgelt.

3. Anpassung des Hochlaufentgelts an die allgemeine Geldwertentwicklung

Tenorziffer 3 Satz 5 des Beschlusses GBK-24-01-2#1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

Durch die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber erfolgt für jedes Kalenderjahr (t) eine Anpassung des Hochlaufentgelts an die allgemeine Geldwertentwicklung. Dazu wird das zum Zeitpunkt der Anpassung geltende Hochlaufentgelt (t-1) mit dem vom statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex des Vorjahres (t-2) im Verhältnis zum Verbraucherpreisgesamtindex des Vorvorjahres (t-3) multipliziert. Die Sätze 5 und 6 finden keine Anwendung auf Kalenderjahre, für welche die Bundesnetzagentur das Hochlaufentgelt nach Satz 3, Satz 9 oder Satz 10 neu festlegt.

4. Ausgleichsmechanismus

Nach Tenorziffer 5 Satz 4 des Beschlusses GBK-24-01-2#1 werden folgende Sätze ergänzt:

Ist während der Amortisationsphase für das betreffende Kalenderjahr die Summe aller Erlöse aus Netzentgelten größer als die Summe der genehmigten Netzkosten nach § 14 Abs. 2 WasserstoffNEV einschließlich der Zu- und Abschläge nach Ziffer 7 Buchstabe g), wird für jeden Wasserstoff-Kernnetzbetreiber der prozentuale Anteil seines individuellen Saldos auf dem intertemporalen Kostenallokationskonto nach Ziffer 3 an dessen Gesamtsaldo bestimmt. Dieser wird mit der Differenz der Summe aller Erlöse aus Netzentgelten und der Summe der genehmigten Netzkosten nach § 14 Abs. 2 WasserstoffNEV einschließlich der Zu- und Abschläge nach Ziffer 7 Buchstabe g) multipliziert. Die jährliche Ausgleichszahlung ergibt sich abweichend von Satz 4 durch Addition der Differenz aus den individuellen genehmigten Netzkosten nach § 14 Abs. 2 WasserstoffNEV einschließlich der Zu- und Abschläge nach Ziffer 7 Buchstabe g) mit den Erlösen des Wasserstoff-Kernnetzbetreibers.

5. Anpassung des Verfahrensbeginns für die Genehmigung der Plankosten

Tenorziffer 7 lit. h) des Beschlusses GBK-24-01-2#1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Für den Anwendungsbereich dieses Beschlusses wird in § 14 Abs. 2 S. 1 und 4 WasserstoffNEV der 30. September durch den 31. Mai und in § 14 Abs. 2 S. 3 WasserstoffNEV das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt. Für den Anwendungsbereich dieses Beschlusses wird in § 14 Abs. 3 S. 1 und 4 WasserstoffNEV der 30. September durch den 30. Juni ersetzt.

6. Auktionsaufschläge

Tenorziffer 8 des Beschlusses GBK-24-01-2#1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt: Zulässig sind jedoch Auktionsaufschläge, soweit die Regelungen zum Zugang zum Wasserstoff-Kernnetz Auktionen zulassen.

7. Reservierungsentgelte

Tenorziffer 9 des Beschlusses GBK-24-01-2#1 erhält folgende Fassung:

Erträge und Erlöse aus Reservierungsentgelten werden im Anwendungsbereich dieses Beschlusses und der WasserstoffNEV als Erlöse aus Netzentgelten behandelt, soweit Reservierungsentgelte mit Netzentgelten verrechnet werden.

8. Inkrafttreten und Übergangsregelung

Die Entscheidung tritt mit Wirkung zum 01.11.2025 in Kraft. Bietet ein Wasserstoff-Kernnetzbetreiber zwischen dem 01.11.2025 und dem 01.01.2028 ein Kapazitätsprodukt an, das inhaltlich einem im Beschluss BK7-24-01-015 vom 27.10.2025 geregelten Kapazitätsprodukt entspricht, gelten für dessen Bepreisung die Regelungen des vorliegenden Beschlusses. Bietet ein Wasserstoff-Kernnetzbetreiber zwischen dem 01.11.2025 und dem 01.01.2028 ein Kapazitätsprodukt an, das inhaltlich nicht einem im Beschluss BK7-24-01-015 vom 27.10.2025 geregelten Kapazitätsprodukt entspricht, gilt für dessen Bepreisung Tenorziffer 2 lit. a).

9. Kostenentscheidung

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Öffentliche Bekanntmachung (§ 73 Abs. 1a S. 1 EnWG)

Da die Festlegung gegenüber allen Wasserstoff-Kernnetzbetreibern erfolgt, nimmt die Große Beschlusskammer Energie, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a S. 2 EnWG). Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender	Beisitzerin	Beisitzerin
Klaus Müller	Barbie Kornelia Haller	Dr. Daniela Brönstrup
Beisitzer	Beisitzerin	Beisitzer
Dr. Christian Schütte	Anne Christine Zeidler	Achim Zerres

Mitteilung Nr. 8/2026

Festlegung zur Feststellung einer wirksamen Verfahrensregulierung, Festlegung eines verbindlichen Systems für das Pilotprojekt „KuPilot“ – Kurative Pilotierung eines Redispatches für die Übertragungsnetzregion Emsland (KuPilot) (BK8-23/010-A)

Die Beschlusskammer 8 hat am 16.09.2025 gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern Amprion GmbH und TenneT TSO GmbH unter dem Aktenzeichen BK8-23/010-A eine Feststellung einer wirksamen Verfahrensregulierung der Kosten aufgrund eines verbindlichen Systems für das Pilotprojekt „KuPilot“ – Kurative Pilotierung eines Redispatches für die Übertragungsnetzregion Emsland (KuPilot) (BK8-23/010-A) erlassen.

Die vorgenannten Übertragungsnetzbetreiber haben gegenüber der Beschlusskammer ein Konzept zur Pilotierung eines Projekts zum kurativen Redispatch mit einem Pumpspeicherkraftwerk vorgestellt und eine Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt. Die angestrebte Pilotierung beinhaltet neben der Durchführung von dedizierten Funktionstests einen operativen Pilotbetrieb, welcher in Q4 2025 beginnt und nach einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen werden soll. Darüber hinaus wurde ein Monitoringprozess definiert, der den Einfluss der Kontrahierung von Leistung zum Zwecke eines kurativen Redispatches auf den Regelreservemarkt evaluiert und überwacht.

Die Beschlusskammer erkennt die Kosten der Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 11 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV als verfahrensregulierte Kosten an. Basis ist eine gemeinsame freiwillige Selbstverpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber.

Anlagen
- Beschluss
- Freiwillige Selbstverpflichtung

Bonn, 14. Januar 2026

Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 8

Beschluss

Aktenzeichen: BK8-23/010-A

In dem Verwaltungsverfahren

wegen der Feststellung einer wirksamen Verfahrensregulierung, Festlegung eines verbindlichen Systems für das Pilotprojekt „KuPilot“ – Kurative Pilotierung eines Redispatches für die Übertragungsnetzregion Emsland

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,
die Beisitzerin Natalie Krank
und die Beisitzerin Dr. Ursula Heimann

gegenüber den **Übertragungsnetzbetreibern**

1. Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung und
2. TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

am 16.09.2025 beschlossen:

1. Das Verfahren zur Durchführung des Pilotprojektes „KuPilot“ – kurative Pilotierung eines Redispatches für die Übertragungsnetzregion Emsland – durch die Übertragungsnetzbetreiber unterliegt entsprechend den in der Anlage zu diesem Beschluss beigefügten freiwilligen Selbstverpflichtungen einer wirksamen Verfahrensregulierung.

2. Die nach Maßgabe dieser freiwilligen Selbstverpflichtungen ermittelten Kosten gelten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 S. 2 und 4 ARegV.

3. Die Übertragungsnetzbetreiber dürfen ihre Erlösobergrenzen im Hinblick auf die nach Tenor zu Ziffer 1.) und 2.) entstehenden dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres t, für welches die in Tenor zu Ziffer 1.) genannte Leistung zu beschaffen ist, anpassen.
   Die Differenz zwischen den nach Satz 1 ansetzbaren Plan-Kosten und den dem Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung entstehenden tatsächlichen Kosten des Kalenderjahres t (Ist-Kosten) hat der Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung jährlich zu ermitteln und auf seinem Regulierungskonto des Kalenderjahres t zu verbuchen.

4. Die Übertragungsnetzbetreiber sind dazu verpflichtet, ein Monitoring zu den Auswirkungen des *kurativen Redispatches für die Übertragungsnetzregion Emsland* (im Folgenden *Maßnahme* genannt) einzurichten und durchzuführen. Dies hat mindestens die im folgenden genannten Anforderungen zu erfüllen:

   4.1. Reservierungsentscheidung und deren laufende Überwachung:
   Die Übertragungsnetzbetreiber haben die Reservierungsentscheidung gemäß der in Abschnitt 3 der **Anlage** festgelegten Kriterien für die Reservierungsentscheidung zu treffen und diese laufend im Hinblick auf ihre Wirksamkeit hin zu überwachen.

   4.2. Evaluationsberichte und Kosten-Nutzen-Analyse:
   Die Übertragungsnetzbetreiber haben monatlich einen Evaluationsbericht an die Beschlusskammer zu übermitteln. Der Evaluationsbericht für einen Monat ist spätestens am 20. Tag des Folgemonats an die Beschlusskammer über das Energiedatenportal zu übermitteln.

Die Evaluationsberichte haben insbesondere die marktlichen Wechselwirkungen der Maßnahme mit dem Regelreservemarkt zu betrachten. Die Evaluationsberichte müssen eine Kosten-Nutzen-Analyse für die Leistungs- und Arbeitsmärkte der positiven Sekundärreserve (aFRR) enthalten. Daneben sind die Auswirkungen der Maßnahme auf die Leistungs- und Arbeitsmärkte der Sekundärreserve (aFRR) sowie die nachgelagerte Minutenreserve (mFRR) zu analysieren.

5. In Absprache mit der Beschlusskammer ist der Pilotbetrieb zu pausieren oder ggf. auch kurzfristig vorzeitig zu beenden, wenn die Maßnahmen-Kosten den Nutzen strukturell überwiegen. Der Pilotbetrieb kann in Absprache mit der Beschlusskammer ebenfalls ggf. auch kurzfristig vorzeitig beendet werden, falls sich Auffälligkeiten im Gebotsverhalten auf dem Regelreservemarkt im Zusammenhang mit der Maßnahme zeigen. Die Beschlusskammer ist umgehend zu informieren, falls abzusehen ist, dass die Voraussetzungen für eine vorzeitige Beendigung der Maßnahme erfüllt sind.

6. Die Festlegung gilt bis zum 31.12.2028.

7. Die Festlegung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

8. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

1 Die vorliegende Festlegung trifft Feststellungen zu einer wirksamen Verfahrensregulierung und legt ein verbindliches System für die Durchführung des Pilotprojektes „KuPilot“ – kurative Pilotierung eines Redispatches für die Übertragungsnetzregion Emsland – fest.

2 Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) nehmen in der deutschen Elektrizitätswirtschaft eine systemrelevante Position ein. Nach § 12 EnWG haben sie die Energieübertragung durch das Netz unter Berücksichtigung des Austauschs mit anderen Verbundnetzen zu regeln und mit der Bereitstellung und dem Betrieb ihrer Übertragungsnetze im nationalen und internationalen Verbund zu einem sicheren und zuverlässigen Elektrizitätsversorgungssystem in ihrer Regelzone und – insbesondere durch entsprechende Vorhaltung von Übertragungskapazität und der Gewährleistung der Zuverlässigkeit des Netzes – zur nationalen Versorgungssicherheit beizutragen. Sie sind darüber hinaus nach § 13 EnWG berechtigt und verpflichtet, jegliche Gefährdung oder Störung durch netz- oder marktbezogene Maßnahmen zu beseitigen. Unter anderem kann der ÜNB Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 EnWG ergreifen.

3 Hierdurch wird deutlich, dass zum Betrieb von Übertragungsnetzen nicht nur die Bereitstellung von Netzinfrastruktur, sondern auch der systemführungsbedingte operative Umgang mit dem Einsatz elektrischer Energie gehört.

4 Im Sinne einer möglichst sicheren und preisgünstigen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, wie sie in § 1 Abs. 1 EnWG gefordert wird, kann möglicherweise der derzeit durchgeführte präventive Redispatch als Teil des Engpassmanagements durch einen kurativen Redispatch ergänzt werden. Im Projekt soll eine kurative Pilotierung eines Redispatches („KuPilot“) für die Übertragungsnetzregion Emsland im Rahmen des Pilotprojektes tatsächlich durchgeführt und erprobt werden. Als Objekte für die kurative Maßnahme wird das Pumpspeicherkraftwerk Vianden (PSKW) in der Amprion Regelzone und ein bzw. mehrere Offshore Windparks (OWP) mit Anschluss in der TenneT Regelzone verwendet.

5 Mit einer freiwilligen Selbstverpflichtung (FSV) verpflichten sich die vorstehenden ÜNB zur Durchführung eines kurativen Redispatches innerhalb des in der FSV beschriebenen Rahmens. Die FSV legt insbesondere technische und prozessuale Rahmenbedingungen fest. Zu den prozessualen Rahmenbedingungen gehören ein Reservierungsprozess und die Festlegung von Kriterien für die Reservierungsentscheidung. Weiterhin sind die ÜNB

zu einem umfassenden Monitoring-Prozess verpflichtet, um etwaige Auswirkungen auf den Regelreservemarkt laufend zu überwachen. Die ÜNB legen der Beschlusskammer monatliche Evaluationsberichte zur Bewertung der Maßnahme vor. Falls kritische Auswirkungen auf den Regelreservemarkt beobachtet werden, ist die Beschlusskammer umgehend zu informieren. In Absprache mit der Beschlusskammer kann der Pilotbetrieb pausieren oder ggf. auch kurzfristig vorzeitig beendet werden.

6 Zur technischen Evaluation des Pilotprojektes enthält die FSV eine minimale Anzahl von Testfahrten. Darüber hinaus enthält die FSV eine Übersicht und Beschreibung der Kostenpositionen, welche im Rahmen des Pilotprojektes anfallen. Weiterhin werden in der FSV Transparenz- und Mitteilungspflichten detailliert beschrieben.

7 Die Beschlusskammer hat das vorliegende Verfahren am 20.12.2023 eröffnet. Auf der Grundlage der von den ÜNB vorgelegten Absichtserklärung zur Abgabe einer FSV hat die Beschlusskammer mit Veröffentlichung im Internet am 06.03.2025 den Übertragungsnetzbetreibern und den berührten Wirtschaftskreisen gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

8 Die Beschlusskammer hat gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG die zuständigen Landesregulierungsbehörden und das Bundeskartellamt über die Einleitung des Verfahrens informiert. Die Behörden konnten gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Stellung nehmen. Der Länderausschuss wurde gemäß § 60a EnWG beteiligt.

9 Es liegt eine Stellungnahme der Vattenfall Energy Trading GmbH vom 26.03.2025 vor. Darin wird das Projekt begrüßt, da hierdurch eine Höherauslastung des Netzes ermöglicht werden soll. Darüber hinaus wird in der Stellungnahme insbesondere zur Übermittlung der Abrufinformationen beim kurativen Redispatch vorgetragen. Die FSV enthalte keine Details bzgl. der Bereitstellung der Abrufinformationen an den Bilanzkreis- bzw. Einsatzverantwortlichen. Aus der Projektvorstellung der Netzbetreiber gehe jedoch hervor, dass nur eine verzögerte Bereitstellung der Abrufinformation per Info-Bit geplant sei. Hieraus würden umfangreiche Änderungen an den internen Prozessen der Direktvermarkter resultieren, die mit erheblichen Kosten verbunden sein können. Darüber hinaus bestehe das Risiko von Ausgleichsenergiekosten auch außerhalb des Redispatchzeitraums. Es wird gefordert, die Abrufinformationen gemäß Beschluss *BK6-20-059 Anlage 2 Kommunikationsprozesse Redispatch 3.2.2* unverzüglich bereitzustellen.

10 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

II.

11 Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) besteht eine unionsrechtskonforme Kompetenzverteilung zwischen Gesetz- bzw. Verordnungsgeber und der Regulierungsbehörde. Der Beschluss beruht daher auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 02.09.2021, C-718/18.

1. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs

12 Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörde verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

1.1 Gesetzesreform und Übergangsregelung

13 Mit Inkrafttreten der EnWG-Novelle am 29.12.2023 hat der Gesetzgeber das Urteil des EuGH vom 2. September 2021 nunmehr auch hinsichtlich dieses vierten Klagegrundes umgesetzt und insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Damit hat die Regulierungsbehörde mit Zuweisung der ausschließlichen Kompetenz für die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen die nach den unionsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Unabhängigkeit erlangt.

14 Die Verordnungsermächtigung des § 24 EnWG a.F. wurde aufgehoben, ebenso wie § 21a EnWG a.F. Beide Regelungen wurden durch Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde ersetzt. Dabei wurden die bisher in den betroffenen Rechtsverordnungen enthaltenen Festlegungskompetenzen in das EnWG überführt und ergänzt.

15 Die nach § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Rechtsverordnungen treten nach Ablauf einer Übergangszeit außer Kraft, vgl. Art. 15 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens entspricht dem Ablauf der vierten Regulierungsperiode im Gassektor (31.12.2027) und Stromsektor (31.12.2028).

16 In der Übergangszeit wurde der Regulierungsbehörde u.a. gemäß § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG n.F. einerseits eine Abweichungskompetenz übertragen. Andererseits ermöglicht die Übergangszeit, ein über fast 20 Jahre schrittweise entstandenes normatives Regulierungsrecht, inklusive der dazugehörigen Anwendungs- und Auslegungspraxis, jedenfalls für die Zeit bis zum Außerkrafttreten der Verordnungsregelungen zum Ablauf der vierten Regulierungsperiode fortzuführen. Laut Gesetzgeber sollen hierdurch die für ausreichende Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit wichtige materielle Stabilität des Regulierungsrahmens gewährleistet und bruchartige Entwicklungen in der Rechtsanwendung vermieden werden (vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 52).

1.2 Interessenabwägung

17 Nach Art. 15 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben bleiben die auf Basis der bisher in § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Verordnungen für eine Übergangszeit weiterhin in Kraft. An diesem Regelwerk zur Entgeltregulierung hält die Bundesnetzagentur zur Aufrechterhaltung eines transparenten, vorhersehbaren und verlässlichen Regulierungsrahmens grundsätzlich fest. Sie sieht vorliegend insbesondere von einer Anwendung der Abweichungskompetenz nach § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG ab. Einen materiellen Widerspruch zu maßgeblichen Vorgaben des Europäischen Rechts hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 02.09.2021 nicht festgestellt und erkennt auch die Beschlusskammer nicht.

18 Ein Kernstück des national etablierten Regulierungssystems sind die fünfjährigen Regulierungsperioden im Anreizregulierungs- und Netzentgeltbereich. Für die Dauer einer bereits laufenden Regulierungsperiode ist es essentiell, dass der Rechtsrahmen für die gesamte Periode möglichst stabil bleibt. Rechtsänderungen während einer laufenden Regulierungsperiode sind mit Diskontinuität und Rechtsunsicherheit verbunden, die gerade

durch Übergangsregelungen zur Weitergeltung der materiell europarechtskonformen Vorgaben vermieden werden können. Darüber hinaus erschwert eine unklare Rechtslage im Übergangszeitraum die notwendigen Investitionen in die Energieversorgungsnetze und führt zu Unsicherheiten nicht nur für die regulierten Unternehmen, sondern auch für die sonstigen Marktteilnehmer.

19 Des Weiteren verlangen die Richtlinien, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Auch würden substantielle Abweichungen vom etablierten Regulierungsrahmen zu starken Verzögerungen der laufenden, an die Erlösobergrenze anknüpfenden und weiterer nach den Rechtsverordnungen vorgesehenen Verfahren führen. Die Festsetzung neuer Regelungen durch die Regulierungsbehörde in einem transparenten und möglichst umfassenden Konsultationsprozess dürfte einige Zeit in Anspruch nehmen. Laufende Verfahren könnten sich um Jahre verzögern. Diese Gesichtspunkte wären mit den Richtlinienvorgaben, den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen schwerlich vereinbar.

2. Formelle Rechtmäßigkeit

20 Die formellen Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Festlegung sind erfüllt. Die Beschlusskammer hat die betroffenen ÜNB angehört und die zuständigen Behörden beteiligt.

2.1 Zuständigkeit

21 Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende Festlegung ergibt sich aus § 54 Abs. 1, 1. HS EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

22 Die Zuständigkeit der Großen Beschlusskammer gemäß § 59 Abs. 3 S. 3 EnWG ist nicht gegeben. Die Große Beschlusskammer trifft bundesweit einheitliche Festlegungen zu den Bedingungen und Methoden für den Netzzugang und zu den Bedingungen und Methoden zur Ermittlung der dafür erhobenen Entgelte nach den §§ 20 bis 23a, 24 bis 24b sowie 28o Abs. 3 EnWG. Vorliegend handelt es sich jedoch um eine Festlegung zur Umsetzung der bis zum 31.12.2028 gültigen Anreizregulierungsverordnung und gerade nicht um eine bundesweit einheitliche Festlegung von Bedingungen und Methoden.

2.2 Ermächtigungsgrundlage

23 Die Festlegung in Bezug auf die Ziffern 1.) bis 3.) und 5.) beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV. Danach kann die Regulierungsbehörde Festlegungen zu den Bereichen treffen, die nach § 11 Abs. 2 S. 2 bis 4 ARegV einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen.

24 Die Regelung des § 11 Abs. 2 S. 2 ARegV sieht bei Stromversorgungsnetzen die Möglichkeit vor, Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten zu behandeln, soweit diese einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen. Eine wirksame Verfahrensregulierung nach § 11 Abs. 2 S. 4 ARegV liegt vor, soweit eine umfassende Regulierung des betreffenden Bereichs durch vollziehbare Entscheidung der Regulierungsbehörden oder freiwillige Selbstverpflichtungen der Netzbetreiber erfolgt ist und die Regulierungsbehörde dies nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV festgelegt hat.

25 Die Festlegung in Bezug auf die Tenor Ziffer 4.) beruht zudem auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1, 11 Abs. 2 S. 2 und 4 ARegV. Danach kann die Regulierungsbehörde Festlegungen in Bereichen der Bestimmung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 1 ARegV treffen.

26 Der Kostenwälzmechanismus bezieht sich auf die Höhe der Erlösobergrenze des ÜNB, sodass ein direkter Bezug zur Bestimmung der Erlösobergrenze gegeben ist.

2.3 Anhörung

27 Die Entscheidung beruht auf den freiwilligen Selbstverpflichtungen der ÜNB. Den betroffenen ÜNB wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Zudem wurde den betroffenen Wirtschaftskreisen die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

2.4 Beteiligung zuständiger Behörden

28 Das Bundeskartellamt und die nach Landesrecht zuständigen Behörden haben gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Der Länderausschuss wurde gemäß § 60a EnWG beteiligt.

3. Materielle Rechtmäßigkeit

29 Die Voraussetzungen für den Erlass dieser Festlegung liegen vor. Die Beschlusskammer hat das ihr zustehende Ermessen ausgeübt. Die Festlegung zur wirksamen Verfahrensregulierung ist erforderlich und geboten.

3.1 Voraussetzungen für die Festlegung: Festlegungszweck

30 Nach § 32 Abs. 1 ARegV kann die Regulierungsbehörde Festlegungen im Rahmen der Anreizregulierung treffen, wenn sie der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke dienen.

31 Die vorliegende Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung dient der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs gemäß § 32 Abs. 1 ARegV sowie §§ 20 - 21a EnWG, indem sie zuverlässige Rahmenbedingungen für die betroffenen ÜNB hinsichtlich der sachgerechten Berücksichtigung von Kosten, die aus der Durchführung des Pilotprojektes „KuPilot“ – kurative Pilotierung eines Redispatches für die Übertragungsnetzregion Emsland – resultieren, schafft. Damit wird dem Ziel eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Übertragungsnetzen Rechnung getragen. Ferner wird der Ansatz des § 21 Abs. 2 EnWG, Anreize für eine effiziente Leistungserbringung zu setzen, konsequent angewendet.

3.2 Verwirklichung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke

32 Die Festlegung dient auch der Verwirklichung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom. Bei der vorliegenden Festlegung stehen insbesondere die Ziele einer sicheren und effizienten Versorgung sowie die Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen gemäß § 1 Abs. 2 EnWG im Vordergrund. Darüber hinaus dient die Festlegung auch der Verwirklichung der in Art. 12 und 13 VO(EU) 2019/943 genannten Ziele.

3.3 Festlegung ist erforderlich und geboten

33 Bei der Entscheidung, ob die Beschlusskammer von ihrem Aufgreifermessen Gebrauch macht, hat sie berücksichtigt, dass die Festlegung erforderlich und geboten ist, um den besonderen Umständen und Kosten der ÜNB durch die Maßnahmen Rechnung zu tragen.

34 Die Festlegung dient der Schaffung der notwendigen, verlässlichen Rahmenbedingungen und damit dem Ziel der Rechtssicherheit für ÜNB sowie der Marktbeteiligten in Bezug auf die Ausgestaltung des Instruments sowie der Kostenanerkennung bei dem Pilotprojekt.

35 Ebenfalls notwendig ist die Befristung der Festlegung (dazu unter Ziffer 3.8.).

3.4 Ausgestaltung der freiwilligen Selbstverpflichtungen umfassend (Tenor zu Ziffer 1.))

36 Mit Tenor zu Ziffer 1.) wird die Feststellung getroffen, dass das Verfahren zum Umgang mit den Kosten für die Durchführung des Pilotprojektes „KuPilot“ – kurative Pilotierung eines Redispatches für die Übertragungsnetzregion Emsland – entsprechend den in den Anlagen beigefügten freiwilligen Selbstverpflichtungen einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegt.

37 Die von den ÜNB vorgelegte freiwillige Selbstverpflichtung zur Bestimmung der Erforderlichkeit und Höhe der Leistungen erfüllt die Anforderungen an eine wirksame Verfahrensregulierung. Sie regelt den Bereich der Kostenberücksichtigung im Hinblick auf die Durchführung des Pilotprojektes „KuPilot“ – kurative Pilotierung eines Redispatches für die Übertragungsnetzregion Emsland – in einer Art und Weise und so umfassend, dass dem Netzbetreiber in diesem Rahmen nur noch solche Möglichkeiten einer eigenständigen Kostenbeeinflussung bleiben, die unter Betrachtung aller Umstände der Gesamtsituation als geringfügig bewertet werden können. Bei dem Pilotprojekt handelt es sich nicht um eine klassische Redispatch-Maßnahme, sondern um eine Maßnahme sui-generis mit dem Ziel Erfahrungen mit der technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit eines kurativen Redispatches zu sammeln. Das Verhältnis der zu erwartenden erheblichen Einsparungen von Redispatch-Kosten steht in einem sachgerechten Verhältnis zu den Kosten, die aus der vorliegenden freiwilligen Selbstverpflichtung resultieren.

38 In der Konsultation wurde vorgetragen, dass die FSV keine Details bzgl. der Bereitstellung der Abrufinformationen an den Bilanzkreis- bzw. Einsatzverantwortlichen enthalte. Aus der Projektvorstellung der Netzbetreiber gehe jedoch hervor, dass nur eine verzögerte Bereitstellung der Abrufinformation per Info-Bit geplant sei. Hieraus würden umfangreiche Änderungen an den internen Prozessen der Direktvermarkter resultieren, die mit erheblichen Kosten verbunden sein können. Darüber hinaus bestehe das Risiko von Ausgleichsenergiekosten auch außerhalb des Redispatchzeitraums. Es wird gefordert, die Abrufinformationen gemäß Beschluss BK6-20-059 Anlage 2 Kommunikationsprozesse Redispatch 3.2.2 unverzüglich bereitzustellen. Die ursprünglich angedachte Bereitstellung der Abrufinformationen per Info-Bit wird in Reaktion auf die Stellungnahme verworfen. Stattdessen soll ein neues Tool (sog. TTG-ACI-Generator Lösung) umgesetzt werden, welches dem EIV bzw. dem Direktvermarkter die Aktivierungsinformation (ACI) zum kurativen Redispatch im Zuge des Abrufs nahe Echtzeit automatisiert zur Verfügung stellen kann. Die ACI wird nach dem Stromkreisausfall erzeugt und darauffolgend an die EIV bzw.

Dienstleister gesendet und dort – im Einklang mit den bestehenden Kommunikationsprozessen zum Redispatch – weiterverarbeitet. Langfristig soll eine 4ÜNB-Anwendung umgesetzt werden, die funktional der TTG-ACI-Generator Lösung entspricht. [redacted] Die ÜNB haben die Umsetzung der TTG-ACI-Generator Lösung und das Vorgehen während des Übergangszeitraums bis zur Umsetzung der TTG-ACI-Generator Lösung mit den Bilanzkreis- bzw. Einsatzverantwortlichen der beteiligten Offshore-Windparks abgestimmt. Im Übergangszeitraum bis zur Umsetzung der TTG-ACI-Generator Lösung können im Fall eines (n-1)-Betriebsmittelausfalls beim Offshore-Windpark Kosten für Doppelbeschaffung und Ausgleichsenergie anfallen. Aufgrund des spontanen Abrufs nach einem Stromkreisausfall, liegt die Information zum kurativen Redispatch zum Ausfallzeitpunkt noch nicht beim Direktvermarkter vor. Die Bestandssysteme der ÜNB erlauben aktuell noch keine automatisierte Informationsübermittlung an den Direktvermarkter des OWP in Echtzeit. Die Übermittlung der Aktivierungsinformation in Echtzeit wird künftig über die TTG-ACI-Generator Lösung erfolgen. [redacted]

3.5 Anpassung der Erlösobergrenze und Ist-Kosten-Abgleich (Tenor zu Ziffern 2.) und 3.))

39 Die Vorgaben zur Anpassung der Erlösobergrenze und zum Ist-Kosten-Abgleich in Tenor zu Ziffer 2.) und 3.) des Beschlusstenors beruhen auf § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV. Gemäß dieser Vorschrift kann die Bundesnetzagentur zwecks Verwirklichung eines in § 1 Abs. 1

EnWG genannten Zwecks durch Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG Entscheidungen zu den Erlösobergrenzen und deren Anpassung nach § 4 ARegV treffen.

40 Von dieser Ermächtigung macht die Beschlusskammer Gebrauch. Eine gesetzliche Regelung zur Anpassung der Erlösobergrenze bei Verfahrensregulierungen enthält § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV selbst nicht. Dort ist normiert, dass der Übertragungsnetzbetreiber jeweils eine Anpassung der Erlösobergrenze zum 1. Januar eines Kalenderjahres vornehmen kann, sofern eine Änderung von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 bis S. 3 ARegV erfolgt ist. Vorliegend steht aber eine Änderung von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 4 ARegV in Rede.

41 In Anlehnung an die in § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV zum Ausdruck kommende gesetzgeberische Wertung hat die Beschlusskammer entschieden, den Übertragungsnetzbetreibern zu ermöglichen, die ihnen entstehenden Kosten aus der Beschaffung der in Tenor zu Ziffer 1.) beschriebenen Leistung ohne Zeitverzug zu refinanzieren. Der Sachverhalt entspricht wirtschaftlich und materiell den Ausnahmen bei Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6a, 8, 13, 16 und 18 ARegV; in diesen Fällen darf der Übertragungsnetzbetreiber auf das Kalenderjahr abstellen, auf das die Erlösobergrenze anzuwenden sein soll (sog. t-0-Ansatz, auf Basis von Plan-Kosten mit Ist-Kosten-Abrechnung).

42 Um dies zu ermöglichen, hat der jeweilige Übertragungsnetzbetreiber die voraussichtlichen Kosten (Plan-Kosten) auf Grundlage realistischer Prognosen im Rahmen der Datenmeldung zur Erlösobergrenze spätestens zwei Werktage vor dem 01. Oktober des Vorjahres mitzuteilen (vgl. Festlegung der Berichtspflichten der ÜNB hinsichtlich der Bildung der vorläufigen und endgültigen Netzentgelte; BK8-19/0001-A).

43 Satz 2 des Tenors zu Ziffer 3.) greift die von Gesetzes wegen bestehende Rechtspflicht des ÜNB nach § 5 Abs. 1 ARegV auf. Das bedeutet, dass die Differenz zwischen den voraussichtlich aus der Beschaffung entstehenden Kosten (Plan-Kosten) und den beim Übertragungsnetzbetreiber tatsächlich entstandenen Kosten (Ist-Kosten) jährlich vom jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber in t+1 zu ermitteln und auf seinem Regulierungskonto des Kalenderjahres t zu verbuchen ist.

44 Der jeweilige Übertragungsnetzbetreiber hat die tatsächlichen Ist-Kosten des Jahres t gegenüber der Beschlusskammer im Rahmen des von der Bundesnetzagentur entweder durch Übersendung oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite

www.bundesnetzagentur.de/Beschlusskammer8

45 zur Verfügung gestellten Erhebungsbogens im Rahmen der Regulierungskontomeldung gesondert zu erfassen und nachzuweisen. Dabei hat der jeweilige Übertragungsnetzbetreiber die tatsächlichen Kosten im Erhebungsbogen einzutragen.

3.6 Monitoring- und Überwachungs-Pflichten (Tenor zu Ziffer 4.)

46 Mit dem Tenor zu Ziffer 4 legt die Beschlusskammer fest, dass die Übertragungsnetzbetreiber dazu verpflichtet sind, einen laufenden Monitoringprozess zur Analyse der Auswirkungen der Maßnahme einzurichten bzw. bestehende Prozesse für den Zeitraum der Pilotierung zu erweitern.

47 Die umfangreichen Auflagen zum Monitoringprozess resultieren aus möglichen Wechselwirkungen der Maßnahme mit dem Regelreservemarkt. Wie im Marktmachtbericht des Bundeskartellamts für das Jahr 2021[1] beschrieben, haben Pumpspeicherkraftwerke eine zentrale Bedeutung für den Regelreservemarkt, insbesondere für die aFRR. Aufgrund der darüber hinaus hohen Marktkonzentration ist die genaue Beobachtung der Auswirkungen der Maßnahme auf den Regelreservemarkt essentiell. Neben den marktlichen Auswirkungen sind auch die technischen Erfahrungen im Umgang mit der Maßnahme in die Evaluationsberichte im Rahmen des Monitoringprozesses aufzunehmen.

Erster Bestandteil des Monitoringprozesses ist die Reservierungsentscheidung sowie die laufende Überwachung und ggf. Adjustierung derselben. Der Prozess und die Kriterien der Reservierungsentscheidung sind im Kapitel 3 der **Anlage** detailliert beschrieben. Diese ex-ante Kriterien zur Reservierungsentscheidung berücksichtigen jüngste Marktentwicklungen und minimieren damit bereits etwaige Auswirkungen auf den Regelleistungsmarkt. Durch die Kriterien wird ebenfalls sichergestellt, dass eine Reservierung netztechnisch notwendig ist. Die zu den Kriterien gehörenden Schwellwerte werden von den ÜNB in Absprache mit der Beschlusskammer festgelegt. Die Kriterien der Reservierungsentscheidung sind von den ÜNB laufend in Hinblick auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen. In Abhängigkeit der beobachteten Auswirkungen auf den Regelreservemarkt bzw. der gewonnenen Erkenntnisse können bestehende Kriterien hinsichtlich der Reservierungsentscheidung in Absprache mit der Beschlusskammer adjustiert oder neue Kriterien hinzugefügt werden.

---

[1] BKartA, Wettbewerbsverhältnisse im Bereich der Erzeugung elektrischer Energie 2021, S. 47 ff. (https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Berichte/Marktmachtbericht_2021.html?nn=3589768)

48 Zweiter Bestandteil des Monitoringprozesses sind die Evaluationsberichte, die insbesondere eine Kosten-Nutzen-Analyse umfassen. Die Evaluationsberichte sind monatlich an die Beschlusskammer zu übermitteln. Der Evaluationsbericht eines Monats ist spätestens am 20. Tag des Folgemonats an die Beschlusskammer über das Energiedatenportal zu übermitteln.

49 Die bestehenden Arbeitsgruppen der ÜNB, die derzeit bereits die Preissituation und das Gebotsverhalten auf dem Regelreservemarkt vor dem Hintergrund der REMIT Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1227/2011) überwachen, haben ihre Überwachungstätigkeit im Hinblick auf die Auswirkungen der Maßnahme zu erweitern. Ggf. beobachtete Auffälligkeiten an den Regelleistungsmärkten und Regelarbeitsmärkten der aFRR und der mFRR, die im Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, sind in die Evaluationsberichte aufzunehmen.

[redacted]

51 Die Evaluationsberichte haben eine Kosten-Nutzen-Analyse zu umfassen. Bei der Kosten-Nutzen-Analyse sind die Einsparungen durch vermiedene Redispatch-Maßnahmen den Kosten der Maßnahme gegenüberzustellen. Die Kosten der Maßnahme setzen sich aus einer Abschätzung der aFRR-Mehrkosten (Leistungs- und Arbeitsmarkt für positive aFRR) und den unmittelbar mit der Maßnahme verbundenen Kosten (variable Kosten, Fixkosten sowie Abrufkosten ohne Testfahrten) gemäß Kapitel 4 der **Anlage** zusammen.

52 Auf der Nutzenseite sind die Einsparungen vermiedener Redispatch-Maßnahmen anzusetzen. Bei der Quantifizierung vermiedener Redispatch-Maßnahmen Zahlungen nach § 19 EEG zu berücksichtigen. Da vermiedenen Zahlungen für negativen Redispatch eine Belastung des EEG-Kontos gegenübersteht, ist auf der Nutzenseite der Maßnahme lediglich die Einsparung aus vermiedenem positiven Redispatch anzusetzen. Der Nutzen ist getrennt nach Preis und Menge je Produktzeitscheibe auszuweisen.

[redacted]

[redacted]

[redacted]

56 In der Kosten-Nutzen-Analyse sind sämtliche nach Kapitel 4 der **Anlage** aufgelisteten anteiligen Zahlungen an den Betreiber des Pumpspeicherkraftwerkes und der Offshore-Windparks zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere auch für Kosten, die im Rahmen der FSV ReDEM (BK8-23/013-A) behandelt werden.

57 Im Rahmen der monatlichen Evaluationsberichte sollen die zugrundeliegenden Berechnungen der Kosten-Nutzen-Analyse je Produktzeitscheibe in tabellarischer Form an die Beschlusskammer übermittelt werden.

58 Bewertungen zu den technischen Erfahrungen im Umgang mit der Maßnahme sollen auch Bestandteil der Evaluationsberichte sein. Dies umfasst beispielsweise Angaben zu den durchgeführten Testfahrten und Reaktionszeiten des PSKW.

3.7 Vorzeitige Beendigung (Tenor zu Ziffer 5.)

59 Falls die Kosten-Nutzen-Analyse zu dem Ergebnis kommt, dass entgegen der Erwartungen die Kosten der Maßnahme strukturell höher als der Nutzen der Maßnahme sind, ist der Pilotbetrieb in Absprache mit der Beschlusskammer zu pausieren oder ggf. auch kurzfristig vorzeitig zu beenden. Der Pilotbetrieb kann in Absprache mit der Beschlusskammer

ebenfalls kurzfristig vorzeitig beendet werden, falls sich Auffälligkeiten im Gebotsverhalten auf den Regelreservemärkten im Zusammenhang mit der Maßnahme zeigen. Die Beschlusskammer ist umgehend zu informieren, falls abzusehen ist, dass die Voraussetzungen für eine vorzeitige Beendigung der Maßnahme erfüllt sind.

3.8 Anwendungszeitraum (Tenor zu Ziffer 6.) und 7.))

60 Die nach Maßgabe dieser Festlegung entstehenden Kosten und Erlöse für die Durchführung des Pilotprojektes „KuPilot“ – kurative Pilotierung eines Redispatches für die Übertragungsnetzregion Emsland – gelten bis zum Ende der vierten Regulierungsperiode, d.h. bis zum 31.12.2028 als verfahrensregulierte Kosten und damit als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 Satz 2 und 4 ARegV. Die Entscheidung erfasst die im Geltungszeitraum anfallenden Kosten und Erlöse.

61 Das Absolvieren eines erfolgreichen Feldtests ist eine Voraussetzung für den Start des Pilotbetriebs.

62 Der Pilotbetrieb ist zunächst auf ein Jahr befristet. Sofern es nicht bereits zu einer vorzeitigen Beendigung des Projekts kommt, soll nach der Vollendung des Pilotbetriebs von einem Jahr evaluiert werden, ob der Pilotbetrieb fortgeführt werden soll.

63 Eine Regelung zum Inkrafttreten am 01.01.2024 in Tenor zu Ziffer 7.) war erforderlich, da die Durchführung der Maßnahmen ursprünglich zum Jahreswechsel 2024/2025 geplant war.

4. Kosten (Tenor zu Ziffer 8.)

64 Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

5. Anlagenverweis

65 Die beigefügten **Anlagen (Freiwillige Selbstverpflichtungen)** sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Rechtsmittelbelehrung

66 Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) einzureichen.

67 Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

68 Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender	Beisitzerin	Beisitzerin
Bourwieg	Krank	Dr. Heimann

Freiwillige Selbstverpflichtung nach § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV der deutschen Übertragungsnetzbetreiber Amprion und TenneT für das Pilotprojekt „KuPilot“ – Kurative Pilotierung eines Redispatches für die Übertragungsnetzregion Emsland

1 Präambel

Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) mit Regelzonenverantwortung tragen nach § 13 EnWG die Verantwortung für die Systemsicherheit im deutschen Übertragungsnetz. Zur Gewährleistung der Systemsicherheit können die ÜNB bei Bedarf Engpassentlastungsmaßnahmen durchführen. Im Sinne einer möglichst sicheren und preisgünstigen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, wie sie in § 1 Abs. 1 EnWG gefordert wird, kann der derzeit durchgeführte präventive Redispatch als Teil des Engpassmanagements durch einen kurativen Redispatch ergänzt werden.

Kurativer und präventiver Redispatch unterscheiden sich grundlegend. Im präventiven Redispatch wird ex ante eine Prognose über mögliche Netzengpässe, bezogen auf den dauerhaften thermischen Grenzwert der Leitungen (PATL), durchgeführt um die (n-1) Sicherheit zu gewährleisten. Werden solche Netzengpässe identifiziert, werden Maßnahmen zu deren Beseitigung ergriffen, noch ehe die Netzengpässe tatsächlich auftreten. Dies führt dazu, dass vorsorglich auch für solche prognostizierten Netzengpässe Maßnahmen ergriffen werden, die sich ex-post betrachtet tatsächlich nicht manifestiert haben, weil der unwahrscheinliche (n-1) Fall nicht eingetreten ist. In der Regel wird bei einem erwarteten Netzengpass in die Kraftwerkseinsatzplanung der Betreiber eingegriffen, indem die Einspeisung vor dem Engpass reduziert und hinter dem Engpass hochgefahren wird.

Auch im kurativen Redispatch werden potenzielle Netzengpässe identifiziert, im Gegensatz zum präventiven Redispatch jedoch ex ante nicht vollständig behoben. Stattdessen wird eine Höherauslastung des Netzes bis zum temporären thermischen Grenzwert der Leitung (TATL) angestrebt. Sollte es dann zu einem (n-1)-Betriebsmittelausfall kommen, werden als Reaktion in Echtzeit bereits vorbereitete Entlastungsmaßnahmen durchgeführt. Hierbei kommt es im Gegensatz zum präventiven Redispatch zu einer kurzeitigen Überschreitung von dauerhaft zulässigen Grenzwerten, die jedoch temporär zulässig sind.

Es kann sich ein erheblicher Kostenvorteil des kurativen Redispatch aus dem Umstand ergeben, dass er nur durchgeführt wird, wenn tatsächlich ein Netzengpass auftritt, während im präventiven Redispatch bereits kostenintensive Maßnahmen durchgeführt werden, wenn ein Netzengpass erwartet wird.

Die vorliegende freiwillige Selbstverpflichtung (FSV) hat das Pilotprojekt „Kurative Pilotierung eines Redispatches für die Übertragungsnetzregion Emsland“ („KuPilot“) der Amprion GmbH (Amprion) und der TenneT TSO GmbH (TenneT) zum Gegenstand. Es wird die technische Durchführung eines kurativen Redispatchs mit den Eingriffsmöglichkeiten in die Fahrweise von Erzeugungs- und Speicheranlagen sowie die regulatorische Behandlung der daraus entstehenden Kosten beschrieben. Weiterhin wird ein Monitoringprozess definiert, der den Einfluss der Kontrahierung von Leistung zum Zwecke des kurativen Redispatchs auf die Regelreservemärkte, überwacht.

TenneT und Amprion verpflichten sich, nach dieser FSV zu verfahren. Damit wird es der Bundesnetzagentur (BNetzA) ermöglicht, das Ergebnis des Vorgehens entsprechend dieser vorliegenden FSV als wirksam verfahrensreguliert gemäß § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV zu behandeln.

In dieser FSV werden keinerlei Kosten und Erlöse, die TenneT und Amprion etwa im Rahmen anderer FSVen entstehen, verrechnet. Eine Doppelberücksichtigung von Kosten und Erlösen ist ausgeschlossen.

2 Beschreibung des Pilotprojektes

Im Projekt „KuPilot“ wird eine kurative Pilotierung eines Redispatches für die Übertragungsnetzregion Emsland durchgeführt. Als Anlagen für die kurative Maßnahme werden das Pumpspeicherkraftwerk Vianden (PSKW) in der Amprion Regelzone und ein bzw. mehrere Offshore Windparks (OWP) mit Anschluss in der TenneT Regelzone verwendet. Der Pilotbetrieb hat den Fokus, vorab erarbeitete Konzepte und Prozesse für den kurativen Redispatch umzusetzen und Erfahrung beim Umgang mit dem kurativen Redispatch im Realbetrieb zu sammeln. Der Pilotbetrieb wird mit einer Leistung von 200 MW durchgeführt. Diese Leistung wird kurativ, d.h. nach einem Betriebsmittelausfall, auf Seiten des OWP abgeregelt und gleichzeitig zusätzlich auf Seiten des PSKW eingespeist. Die angestrebte Pilotierung beinhaltet neben der Durchführung von dedizierten Funktionstests einen operativen Pilotbetrieb, welcher in Q4 2025 beginnen und nach einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen werden soll.

Zwischen Amprion und dem Betreiber des PSKW ist in Abstimmung mit der BNetzA ein Vertrag zum kurativen Redispatch abzuschließen.

3 Prozessbeschreibung

Das Projekt „KuPilot“ wird in die bestehenden 4-ÜNB Engpassbehebungsprozesse eingebettet. Abbildung 1 zeigt eine Übersicht des aktuellen Engpassbehebungsprozesses sowie die Integration des Reservierungs- und Monitoringprozesses von „KuPilot.“

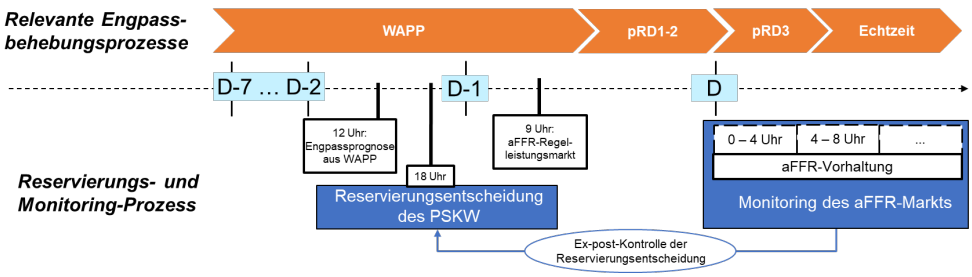

Abbildung 1: Einbettung des „KuPilot“ Reservierungs- und Monitoringprozesses in den bestehenden Engpassbehebungsprozess

Der WAPP[1]- und pRD1[2]-Prozess dienen der Sicherung von Redispatch-Potentialen durch Bestimmung von erforderlichen Kraftwerksanfahrten. Die nachfolgenden Pro-

1 WAPP: Week Ahead Planning Process
2 pRD1-3: präventiver Redispatch-Prozess 1, 2, 3

zesse pRD2-3 fokussieren sich auf die gezielte Arbeitspunktanpassung von Entlastungsmaßnahmen, z.B. von am Netz befindlichen Kraftwerken. Innerhalb dieser Prozesse werden Optimierungsalgorithmen genutzt, die auf Basis von Prognosen der Netznutzung potenzielle Engpässe sowie mögliche präventive Entlastungsmaßnahmen ermitteln.[2]

Die Reservierungsentscheidung der Leistung von 200 MW und 200 MWh Energieinhalt des PSKW wird bis D-2 um 18:00 Uhr getroffen und dem Betreiber des PSKW mitgeteilt. Die Reservierung ist notwendig, damit Leistung und Energie in den kurativ behandelten Fehlerfällen auch tatsächlich zur Verfügung stehen und der PSKW-Betreiber diese nicht anderweitig vermarktet.

Zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Reservierung des PSKWs für den kurativen Einsatz ohne wesentliche Auswirkungen auf den aFRR-Markt wird ein iterativer Reservierungs- und Monitoring-Prozess eingerichtet und durchgeführt. Bis spätestens D-2 um 18:00 Uhr werden die 200 MW und 200 MWh des PSKW für den betrachteten Geschäftstag in einer Auflösung von vierstündigen Produktzeitscheiben[3] (PZS) reserviert.

[redacted]

Gemäß der Transparenzpflichten nach Abschnitt 5 werden die Reservierungen veröffentlicht. Um die Auswirkungen der Reservierungsentscheidung auf den aFRR-Markt des Folgetages (D-1) bewerten zu können, werden die bereits bestehenden Monitoringprozesse des Gebotsverhaltens an den Regelreservemärkten für den Zeitraum der Pilotierung der kurativen Maßnahme erweitert.

Die Kriterien für die Reservierungsentscheidung sind laufend im Hinblick auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen. In Abhängigkeit der beobachteten Auswirkungen auf die Regelreservemärkte bzw. der gewonnenen Erkenntnisse können bestehende Kriterien hinsichtlich der Reservierungsentscheidung in Absprache mit der BNetzA adjustiert oder neue Kriterien hinzugefügt werden.

[redacted]

3 Die Auflösung entspricht den gehandelten Produkten am aFRR-Markt. Folglich kann das PSKW in einer PZS von vier Stunden durchgehend reserviert werden oder nicht. Ein Geschäftstag ist in die folgenden sechs PZS unterteilt: 0 bis 4 Uhr, 4 bis 8 Uhr, …, 20 bis 24 Uhr.

[redacted]

Gemäß den Bestimmungen in der Festlegung BK8-23/010-A der Beschlusskammer 8 wird ein Monitoringprozess eingerichtet und eingehalten.

Die unverzügliche und automatisierte Bereitstellung der Abrufinformation an den OWP in Einklang mit den bestehenden Kommunikationsprozessen zum Redispatch soll zunächst über die TTG-ACI-Generator Lösung und später über eine 4ÜNB-Lösung erfolgen.

[redacted]

[redacted] Die ÜNB verpflichten sich, die Umsetzung der TTG-ACI-Generator Lösung und das Vorgehen während des Übergangszeitraums bis zur Umsetzung der TTG-ACI-Generator Lösung mit den Bilanzkreis- bzw. Einsatzverantwortlichen der beteiligten OWPs abzustimmen.

4 Kosten

Im Folgenden werden die im Projekt „KuPilot“ anfallende Kostenpositionen dargestellt.

4.1 Kostenübersicht

Folgende Kosten fallen im Rahmen von „KuPilot“ an:

- **Opportunitätskosten für das PSKW folgend aus Vorhaltung**
  - Entgangene Sekundärregel-Leistungserlöse
  - Entgangene Sekundärregel-Arbeitserlöse

- **Abrufkosten des PSKW**
  Die Höhe der Abrufkosten für den kurativen Einsatz sind gemäß der Festlegung BK8-22/001-A zu bestimmen. Diese Kosten sind im Rahmen der FSV ReDEM (BK8-23/013-A) abzurechnen.

- **Fixvergütung für das PSKW**
  Vom PSKW-Betreiber kann eine Fixvergütung erhoben werden. Die Fixvergütung beinhaltet Kosten für die Umsetzung des Projekts sowie laufende Projektkosten. Weiterhin beinhaltet die Fixvergütung einen finanziellen Ausgleich für Einschränkungen in der Vermarktung des PSKW außerhalb des Sekundärregel-Marktes. Die Fixvergütung wird für jedes Projektjahr neu ermittelt und bei Veränderungen zum Ausgangsjahr mit der Bundesnetzagentur abgestimmt. Im Falle einer Beendigung des Projektes, wird die Fixvergütung für das Folgejahr nicht mehr entrichtet. Bei einer unterjährigen Beendigung des Pilotbetriebs werden dadurch vermiedene Kostenpositionen (laufzeitabhängige Fixkosten) vom Betreiber zurückerstattet.

- **Abrufkosten des OWP**
  Die Abrufkosten für den kurativen Einsatz des Windparks werden im Rahmen der Festlegung zur FSV ReDEM (BK8-23/013-A) in Verbindung mit der Festlegung BK8-22/001-A behandelt.

[redacted]

- **OWP-Umsetzungskosten**
  Dem OWP-Betreiber und dem Direktvermarkter werden einmalige Kosten für die Integration in die kurative Systemführung erstattet.

- **Kosten für Testfahrten (Abrufkosten)**
  Für den Pilotbetrieb sind vier Testfahrten geplant, um die automatisierte Auslösung des kurativen Redispatches auf Robustheit zu untersuchen. Die Höhe der Abrufkosten für die Testfahrten sind gemäß der Festlegung BK8-22/001-A zu bestimmen.

In dieser FSV werden keinerlei Kosten, die den ÜNB etwa im Rahmen anderer FSVen entstehen, verrechnet. Nicht erfasst sind zusätzlich anfallende Kosten beim Übertragungsnetzbetreiber (z.B. IT- oder Personalkosten). Eine Doppelberücksichtigung von Kosten ist ausgeschlossen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kosten zukünftig unter den ÜNB verrechnet werden können. Sie können nur insgesamt einmal geltend gemacht werden.

5 Transparenz- und Nachweispflichten

Die ÜNB und der Betreiber des PSKW veröffentlichen unmittelbar die Reservierung der kurativen Redispatch-Leistung, spätestens jedoch bis 18 Uhr D-2 auf einer REMIT Inside Information Plattform und auf der gemeinsamen Internetseite http://www.netztransparenz.de.

Die ÜNB veröffentlichen spätestens am Folgetag alle durch einen Abruf entstandenen Anpassungen der Wirkleistungseinspeisung von Erzeugungsanlagen und Speichern in Folge der kurativen Redispatch-Maßnahmen auf der gemeinsamen Internetseite http://www.netztransparenz.de.

Gemäß EU-Verordnung 543/2013 Artikel 13 1 C veröffentlichen die ÜNB monatlich auf der Internetseite „https://transparency.entsoe.eu“ die Kosten, welche in einem Monat infolge von Reservierungen sowie Abrufen von dem kurativen Redispatch entstanden sind.

6 Öffnungsklausel

Eine Anpassung der FSV kann auf Antrag der Amprion und TenneT erfolgen, falls sich die zugrundeliegenden Umstände in erheblichem Maße ändern. In diesem Falle gelten die Maßgaben dieser FSV jedoch fort, bis zur Aufhebung der entsprechenden nach § 29 Absatz 1 EnWG, § 32 Absatz 1 Nr. 4 i.V.m. § 11 Absatz 2 Satz 4 ARegV erlassenen Festlegung durch die BNetzA. Unter den zugrundeliegenden Umständen werden auch gesetzliche, verordnungsrechtliche und/oder regulatorische Vorgaben verstanden.

7 Unterschriften

[redacted]

Mitteilung Nr. 9/2026

Konsultation zum Verfahren der Großen Beschlusskammer Energie zur künftigen methodischen Ausgestaltung der Qualitätsregulierung für die Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen [GBK-24-02-1#4].

Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen zum Eckpunktepapier zur schrittweisen Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung für Strom- und Gasverteilernetzbetreiber sowie zu den durchgeführten Expertenworkshops stellt die Große Beschlusskammer Energie den folgenden Festlegungsentwurf zur Konsultation.

Es wird die Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 06.02.2026 (Eingang) gegeben.

Den vollständigen Festlegungsentwurf und weitere Informationen können hier abgerufen werden: Bundesnetzagentur – Aktuelles

Bundesnetzagentur

Entwurf

Große Beschlusskammer Energie

Geschäftszeichen: GBK-24-02-1#4

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 21, 21a Abs. 1 S. 1, Abs. 2, Abs. 3 S. 1, S. 3 Nr. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

wegen des **Festlegungsverfahrens der künftigen methodischen Ausgestaltung der Qualitätsregulierung für die Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen**

hat die Große Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden	Klaus Müller,
die Beisitzerin	Barbie Kornelia Haller,
die Beisitzerin	Dr. Daniela Brönstrup,
den Beisitzer	Achim Zerres,
die Beisitzerin	Anne Zeidler
und den Beisitzer	Christian Mielke

ENTWURF

unter Beiladung von

[zu ergänzen],

- Beigeladene -

Verfahrensbevollmächtigte der Beigeladenen: [zu ergänzen]

am xx.xx.2026 beschlossen:

ENTWURF

1. Qualitätsregulierung

[1]Die Festlegung regelt die methodische Ausgestaltung der Qualitätsregulierung im Bereich des Energiewirtschaftsrechts durch Anreizmechanismen für die Versorgungsqualität von Energieversorgungsnetzen. [2]Zur Beschreibung und Bewertung der Versorgungsqualität werden Kennzahlen zur

1. Netzzuverlässigkeit gemäß Tenorziffer 5 und
2. Netzleistungsfähigkeit gemäß Tenorziffer 6

gebildet.

2. Adressaten

[1]Die Festlegung gilt für die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 3 EnWG in der am 17. Mai 2024 geltenden Fassung (Netzbetreiber im Sinne dieser Festlegung). [2]Die Festlegung gilt nicht für Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen nach § 110 EnWG. [3]Abweichend von S. 1, sind die Tenorziffern 5 bis 5.4.7 zur Netzzuverlässigkeit nicht auf Netzbetreiber anzuwenden, die sich im vereinfachten Verfahren befinden oder Kleinstnetzbetreiber sind im Sinne der Tenorziffern 16 bis 16.10 der „Festlegung zum Regulierungsrahmen und Methode der Anreizregulierung für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (RAMEN Strom)“, die am xx. Dezember 2025 von der Großen Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur (im Folgenden: Beschlusskammer) mit dem Geschäftszeichen GBK-25-01-1#1 beschlossen worden ist (im Folgenden: Festlegung RAMEN Strom). [4]Die Bundesnetzagentur evaluiert, ob der nach Satz 4 eingeschränkte Anwendungsbereich hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit ausgeweitet werden sollte.

3. Rollierendes Verfahren; zeitlicher Anwendungsbereich

[1]Hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit soll das in der Regulierungsformel der Festlegung RAMEN Strom enthaltene Qualitätselement ab dem Beginn der fünften Regulierungsperiode am 1. Januar 2029 nach Maßgabe der in den Tenorziffern 5 bis 5.4.7 des vorliegenden Beschlusses festgelegten Methodik jährlich auf der Grundlage aktualisierter Daten durch die zuständige Regulierungsbehörde neu bestimmt und veröffentlicht werden (rollierendes Verfahren). [2]Soweit eine Monetarisierung noch nicht möglich ist, insbesondere für die Netzleistungsfähigkeit, werden ab dem xx.xx.2026 Kennzahlenwerte nach Maßgabe der in den Tenorziffern 6 bis 6.3.10

ENTWURF

festgelegten Methodiken ebenfalls jährlich im rollierenden Verfahren durch die Bundesnetzagentur neu bestimmt und veröffentlicht.

4. Datengrundlage

[1]Zur Bestimmung des Qualitätselements für die Netzzuverlässigkeit und der Kennzahlenwerte zur Netzleistungsfähigkeit werden die Daten aller Netzbetreiber herangezogen, die keine Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen nach § 110 EnWG sind. [2]Dafür werden bei den Netzbetreibern jährlich die notwendigen Daten zur Ermittlung der Kennzahlenwerte zur Netzzuverlässigkeit und zur Netzleistungsfähigkeit erhoben. [3]Die Netzbetreiber sind insoweit zur Auskunft verpflichtet. [4]Die Einzelheiten zu Umfang, Zeitpunkt und Form der zu erhebenden und mitzuteilenden Daten, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen, regelt eine gesonderte Festlegung.

5. Netzzuverlässigkeit

Die Netzzuverlässigkeit ist die Fähigkeit des Elektrizitätsversorgungsnetzes, Elektrizität möglichst unterbrechungsfrei und unter Einhaltung der Spannungsqualität zu transportieren.

5.1 Kennzahlen

[1]Zur Beschreibung und Bewertung der Netzzuverlässigkeit wird für die Niederspannungsebene die Kennzahl SAIDI (*System Average Interruption Duration Index*) und für die Mittelspannungsebene die Kennzahl ASIDI (*Average System Interruption Duration Index*) verwendet. [2]Netzebenen oberhalb der Mittelspannungsebene werden in die Ermittlung der Netzzuverlässigkeit nicht einbezogen.

5.1.1 Die Bildung der Kennzahl SAIDI erfolgt nach der folgenden Formel:

$$\mathrm{SAIDI} = \frac{\sum r_i \cdot N_i}{N_T}$$

mit:

Ni Die Anzahl der unterbrochenen Letztverbraucher im Niederspannungsnetz

r_i Die Dauer einer Versorgungsunterbrechung im Niederspannungsnetz

N_T Die Anzahl der an das Niederspannungsnetz angeschlossenen Letztverbraucher

ENTWURF

5.1.2 Die Kennzahl ASIDI wird nach der folgenden Formel gebildet:

$$\mathrm{ASIDI} = \frac{\sum r_i \cdot L_i}{L_T}$$

mit:

r_i Die Dauer einer Versorgungsunterbrechung im Mittelspannungsnetz

L_i Die unterbrochene Bemessungsscheinleistung von Ortsnetztransformatoren (ONT) und von Letztverbrauchertransformatoren (LVT) in Megavoltampere (MVA)

L_T Die Summe der Bemessungsscheinleistung aller ONT und LVT in MVA

5.2 Ermittlung der Kennzahlenwerte

5.2.1 [1]Für die Ermittlung des SAIDI und des ASIDI werden die geplanten und ungeplanten Versorgungsunterbrechungen mit einer Dauer von mehr als drei Minuten im jeweiligen Netz herangezogen, die innerhalb eines Kalenderjahres eingetreten sind. [2]Eine Versorgungsunterbrechung gilt als geplant, wenn sie mit vorheriger Benachrichtigung oder Absprache der betroffenen Letztverbraucher oder Weiterverteiler erfolgt ist. [3]Alle anderen Versorgungsunterbrechungen sind ungeplante Versorgungsunterbrechungen.

5.2.2 Als ungeplante Versorgungsunterbrechungen werden Versorgungsunterbrechungen mit den Störungsanlässen „atmosphärische Einwirkungen“, „Einwirkung Dritter“ und „Zuständigkeit des Netzbetreibers/kein erkennbarer Anlass“ bei der Bildung der Kennzahlenwerte berücksichtigt.

5.2.3 [1]Ungeplante Versorgungsunterbrechungen, die dem Störungsanlass „Rückwirkungsstörungen“ oder „höherer Gewalt“ zuzuordnen sind, werden bei der Bildung der Kennzahlenwerte nicht einbezogen. [2]Im Falle von klimatischen und seismologischen Ereignissen sind nur solche als „höhere Gewalt“ einzustufen, die nur einmal innerhalb von 50 Jahren auftreten.

5.2.4 [1]Geplante Versorgungsunterbrechungen mit dem Störungsanlass „Sonstiges“ werden bei der Bildung der Kennzahlenwerte berücksichtigt. [2]Diese werden mit einem Faktor von 0,5 gegenüber den ungeplanten Versorgungsunterbrechungen gewichtet.

5.2.5 Geplante Versorgungsunterbrechungen aufgrund des Störungsanlasses

ENTWURF

„Zählerwechsel“ werden bei der Bildung der Kennzahlenwerte nicht einbezogen.

5.2.6 Aus den ermittelten Kennzahlenwerten wird jeweils für die Nieder- und Mittelspannung jährlich durch die zuständige Regulierungsbehörde ein netzbetreiberindividueller, arithmetischer Mittelwert aus den Daten der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre gebildet.

5.3 Referenzwerte

5.3.1 Die Regulierungsbehörde bildet für jeden Netzbetreiber aus den Kennzahlenwerten, die nach den Tenorziffern 5.2 bis 5.2.6 ermittelt werden, gewichtete Durchschnittswerte, die als Referenzwerte dienen.

5.3.2 Bei der Bestimmung des jeweiligen Referenzwertes können zur Berücksichtigung gebietsstruktureller Unterschiede insbesondere Strukturparameter herangezogen werden.

5.3.3 [1]In der Mittelspannung erfolgt die Berücksichtigung gebietsstruktureller Unterschiede unter Heranziehung des Strukturparameters der Lastdichte. [2]Die Bestimmung der Lastdichte erfolgt kongruent zur Bildung der Kennzahlenwerte aufgrund der Daten der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre. [3]Die Beschlusskammer behält sich vor, die Geeignetheit des Strukturparameters der Lastdichte zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

5.3.4 [1]Die Lastdichte ist definiert als der Quotient aus der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dem jeweiligen Netz und der geografischen Fläche. [2]Die Jahreshöchstlast wird dabei um den Anteil der Lasten der horizontal angeschlossenen Weiterverteiler bereinigt, sofern diese am Netz angeschlossen sind.

5.3.5 Die jeweiligen Referenzwerte werden anhand einer mit der Anzahl der Letztverbraucher gewichteten Regression berechnet.

5.3.6 Die jeweiligen Referenzwerte ergeben sich demnach aus dem folgenden funktionalen Zusammenhang:

$$y_{ind}^{(Ref)} = \frac{b}{x^c} + a$$

mit:

$y_{ind}^{(Ref)}$	netzbetreiberindividueller Referenzwert
x	durchschnittliche gewichtete Lastdichte

ENTWURF

a, b, c Konstanten

5.3.7 [1]In der Niederspannung ergibt sich kein Bedarf für die Berücksichtigung gebietsstruktureller Unterschiede. [2]Deshalb wird ein für alle Netzbetreiber einheitlicher Referenzwert bestimmt. [3]Dieser entspricht dem mit der Anzahl der Letztverbraucher gewichteten, arithmetischen Mittelwert aller Kennzahlenwerte der Netzbetreiber. [4]Dabei gilt:

$$y^{(\mathrm{Ref})} = \frac{\sum_{i=1} KS_i \cdot LV_i^{(NS)}}{\sum_{i=1} LV_i^{(NS)}}$$

mit:

$y^{(Ref)}$: Referenzwert

$LV_i^{(NS)}$: Anzahl der angeschlossenen Letztverbraucher des Netzbetreibers i

KS_i: Kennzahlenwert

5.4 Monetarisierung der Netzzuverlässigkeit

5.4.1 Wenn der Kennzahlenwert eines Netzbetreibers nach den Tenorziffern 5.2.1 bis 5.2.6 von der Kennzahlenvorgabe nach den Tenorziffern 5.3.1 bis 5.3.7 abweicht, ist durch die zuständige Regulierungsbehörde ein Zu- oder Abschlag auf dessen Erlösobergrenze vorzunehmen (Qualitätselement).

5.4.2 Zur Ermittlung des Qualitätselements ist die Differenz aus dem Kennzahlenwert und der Kennzahlenvorgabe je Netzebene zu bestimmen.

5.4.3 [1]Die Differenz aus dem Kennzahlenwert und der Kennzahlenvorgabe wird mit der Anzahl der am Netz des jeweiligen Netzbetreibers angeschlossenen Letztverbraucher multipliziert. [2]Entsprechend der Tenorziffer 5.2.6 wird auch bei der Anzahl der Letztverbraucher ein arithmetischer Mittelwert aus den Daten der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre gebildet.

5.4.4 [1]Die Differenz aus dem Kennzahlenwert und der Kennzahlenvorgabe wird zudem mit einem Faktor für die Umrechnung in eine monetäre Bewertung der Netzzuverlässigkeit (Monetarisierungsfaktor) multipliziert. [2]Dieser Monetarisierungsfaktor wird als Maßstab für die Bereitschaft der Kunden, für eine Änderung der Netzzuverlässigkeit niedrigere oder höhere Entgelte zu zahlen, herangezogen. [3]Die Ermittlung des

ENTWURF

Monetarisierungsfaktors erfolgt über eine makroökonomische Analyse. [4]Der Monetarisierungsfaktor ist ebenfalls als arithmetischer Mittelwert aus den Daten der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre zu berechnen.

5.4.5 Die Qualitätselemente je Netzebene werden zu dem in der Regulierungsformel der Festlegung RAMEN Strom enthaltenen Qualitätselement summiert.

5.4.6 Für die Berechnung des Qualitätselements hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit gilt:

$$\mathrm{Q} = \left(\mathrm{y}^{(\mathrm{MS})} - \mathrm{ASIDI}\right) \cdot \mathrm{LV}^{(\mathrm{MS+NS})} \cdot \mathrm{m} + \left(\mathrm{y}^{(\mathrm{NS})} \cdot \mathrm{SAIDI}\right) \cdot \mathrm{LV}^{(\mathrm{NS})} \cdot \mathrm{m}$$

mit:

Q	Qualitätselement Netzzuverlässigkeit, individueller Zu- oder Abschlag auf die Erlösobergrenze
$\mathrm{y}^{(\mathrm{NS})}$	Kennzahlenvorgabe (Referenzwert) der Niederspannung
SAIDI	Zuverlässigkeitskennzahlenwert der Niederspannung
$\mathrm{LV}^{(\mathrm{NS})}$	Anzahl der an der eigenen Niederspannungsebene angeschlossenen Letztverbraucher
$\mathrm{y}^{(\mathrm{MS})}$	Kennzahlenvorgabe (Referenzwert) der Mittelspannung
ASIDI	Zuverlässigkeitskennzahlenwert der Mittelspannung
$\mathrm{LV}^{(\mathrm{MS+NS})}$	Anzahl der an die eigenen Nieder- und Mittelspannung angeschlossenen Letztverbraucher
m	Monetarisierungsfaktor

5.4.7 [1]Es wird eine Kappung der Erlösauswirkung von einheitlich 2 bis 4 Prozent des Ausgangsniveaus nach Tenorziffer 5 bis 5.4 der Festlegung RAMEN Strom für die jeweilige Regulierungsperiode vorgenommen. [2]Dafür sind vom Ausgangsniveau zunächst die Kostenanteile, die nicht dem Effizienzvergleich unterliegen (KAnEu) und, sofern vorhanden, die Kosten für die Netzebenen der Höchstspannung, der Umspannebene Höchstspannung/Hochspannung sowie der Hochspannung und der Umspannebene Hochspannung/Mittelspannung abzuziehen. [3]Für die Bestimmung der Kappungsgrenze ist die kleinste Abweichung von der angestrebten Erlösneutralität zu verwenden.

6. Netzleistungsfähigkeit

ENTWURF

Die Netzleistungsfähigkeit ist die Fähigkeit des Elektrizitätsversorgungsnetzes die Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität, vorwiegend aus erneuerbaren Energien, zu befriedigen.

6.1 [1]Bestandteile der Netzleistungsfähigkeit sind die Energiewendekompetenz und die Digitalisierung der Netzbetreiber. [2]Die Beschlusskammer behält sich vor, weitere Ausprägungen der Netzleistungsfähigkeit insbesondere im Bereich der Aus- und Weiterbildungsanstrengungen eines Netzbetreibers zu prüfen und einzuführen.

6.2 Energiewendekompetenz

Die Energiewendekompetenz eines Netzbetreibers ist die gegebenenfalls vorausschauende Umsetzung von Anforderungen, die die Transformation der Netzinfrastruktur über alle Netzebenen hinweg im Hinblick auf die Energiewende, Umweltverträglichkeit, Versorgungssicherheit und Preisgünstigkeit fördert.

6.2.1 [1]Die Energiewendekompetenz wird im Bereich der Netzanschlüsse durch die Kennzahlen „Zusätzliche erneuerbare Energie“, „Zusätzliche Verbrauchseinrichtungen und Speicher (Energiewendetechnologien)“, „Minimierung der Dauer zwischen Antragstellung und Inbetriebnahme eines Netzanschlusses für Erneuerbare-Energien-Anlagen“ und „Minimierung der Dauer zwischen Antragstellung und Inbetriebnahme eines Netzanschlusses für Verbrauchseinrichtungen und Speicher (Energiewendetechnologien)“ jeweils differenziert nach Spannungsebenen beschrieben. [2]Die Möglichkeit der Bildung und Berücksichtigung von Kennzahlen aus weiteren Bereichen, die die Energiewendekompetenz abbilden, bleibt unberührt.

6.2.2 [1]Die Kennzahl „zusätzliche erneuerbare Energie“ stellt das Verhältnis der vollständig neu realisierten Netzanschlüsse von erneuerbaren Erzeugungsanlagen pro Jahr zur Gesamtzahl aller vollständigen/qualifizierten Netzanschlussbegehren von erneuerbaren Erzeugungsanlagen innerhalb des jeweiligen Jahres, differenziert nach den jeweils betriebenen Spannungsebenen, dar. [2]Dazu werden die Netzanschlussbegehren und Netzanschlüsse von Solar-, Windenergie- und sonstigen erneuerbaren Erzeugungsanlagen einbezogen.

6.2.3 [1]Die Kennzahl „zusätzliche Verbrauchseinrichtungen und Speicher (Energiewendetechnologien)“ stellt das Verhältnis der vollständig neu realisierten Netzanschlüsse von Verbrauchseinrichtungen und Speichern pro Jahr zur Gesamtzahl

ENTWURF

aller vollständigen/qualifizierten Netzanschlussbegehren von Verbrauchseinrichtungen und Speichern innerhalb des jeweiligen Jahres, differenziert nach den jeweils betriebenen Spannungsebenen, dar. [2]Dazu werden grundsätzlich die Netzanschlussbegehren und Netzanschlüsse von Wärmepumpen, Ladeeinrichtungen für Elektromobile, Elektrolyseuren, Speichern sowie sonstigen Verbrauchseinrichtungen einbezogen. [3]Sonstige Verbrauchseinrichtungen im Sinne des Satzes 2 sind alle Verbrauchseinrichtungen, die keine Wärmepumpen, Ladeeinrichtungen für Elektromobile, Elektrolyseure oder Speicher sind, deren Netzanschluss aber ebenfalls dem Übergang von einer fossilen Energieversorgung zu einem nachhaltigen Energiesystem auf Basis erneuerbarer Energien dient.

6.2.4 [1]Die Kennzahl „Minimierung der Dauer zwischen Antragstellung und Inbetriebnahme eines Netzanschlusses für Erneuerbare-Energien-Anlagen“ wird aus der Summe der Dauern für die Teilprozesse des Netzanschlussprozesses von Erneuerbare-Energien-Anlagen gebildet. [2]Der erste Teilprozess umfasst den Netzanschlussprozess von der Stellung eines vollständigen/qualifizierten Netzanschlussbegehrens bis zur Netzanschlusszusage. [3]Der zweite Teilprozess umfasst den Prozess von der Annahme der Netzanschlusszusage bis zur Inbetriebnahme des Netzanschlusses oder der Bereitstellung der Netzanschlusskapazität.

6.2.5 [1]Die Kennzahl „Minimierung der Dauer zwischen Antragstellung und Inbetriebnahme eines Netzanschlusses für Verbrauchseinrichtungen und Speicher (Energiewendetechnologien)“ wird aus der Summe der Dauern für die Teilprozesse des Netzanschlussprozesses von Verbrauchseinrichtungen und Speicher (Energiewendetechnologien) gebildet. [2]Der erste Teilprozess umfasst auch hier den Netzanschlussprozess von der Stellung eines vollständigen/qualifizierten Netzanschlussbegehrens bis zur Netzanschlusszusage. [3]Der zweite Teilprozess umfasst den Prozess von der Annahme der Netzanschlusszusage bis zur Inbetriebnahme des Netzanschlusses oder Bereitstellung der Netzanschlusskapazität.

6.2.6 Monetarisierung

Die Regelungen zu einer möglichen Ausgestaltung der Monetarisierung der Netzleistungsfähigkeit bleiben einer weiteren Festlegung nach § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 5, 10 EnWG vorbehalten.

ENTWURF

6.3 Digitalisierung

6.3.1 [1]Die Digitalisierung wird jährlich anhand der Kennzahlen der Indizes der Spannungsebenen, des Webportalindexes, der Dimensionsindizes und des Gesamtindexes bewertet. [2]Die Kennzahlenwerte werden sowohl netzbetreiberindividuell, als auch deutschlandweit gebildet. [3]Die Kennzahlen und Kennzahlenwerte werden auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

6.3.2 Für die Ermittlung der Kennzahlen werden insbesondere die folgenden, die Energiewendekompetenz fördernden Dimensionen der Digitalisierung herangezogen:

a. Smart Grids,
b. Digitale Prozesse und Systeme,
c. Datenmanagement und Analyse und
d. Kundenmanagement.

6.3.3 [1]Zur Ermittlung der netzbetreiberindividuellen Indizes für jede dieser Dimensionen der Digitalisierung (netzbetreiberindividuelle Dimensionsindizes) werden zunächst die netzbetreiberindividuellen Indizes der Spannungsebenen innerhalb der einzelnen Dimensionen und der Webportalindex in der Dimension „Kundenmanagement“ gebildet. [2]Für die netzbetreiberindividuellen Indizes der Spannungsebenen werden innerhalb der Dimensionen, auf der Grundlage der Datenerhebung nach Tenorziffer 4, Kennzahlenwerte für jede Spannungsebene ermittelt, die der jeweilige Netzbetreiber betreibt. [3]Der Webportalindex wird unabhängig von der Spannungsebene einbezogen. [4]Für die Bildung dieser Kennzahlenwerte wird der arithmetische Mittelwert der jeweils zu den entsprechenden Fragen übermittelten Antworten im Erhebungsbogen der Datenerhebung nach Tenorziffer 4 gebildet. [5]Davon abweichend werden die übermittelten Antworten zur Frage der Nutzung von künstlicher Intelligenz (KI) im Erhebungsbogen der Datenerhebung nach Tenorziffer 4 mit der Anzahl der Anwendungsbereiche gewichtet und gehen als ein Summand in die Mittelwertbildung nach Satz 4 ein. [6]Zur Ermittlung der deutschlandweiten Indizes der Spannungsebenen und des deutschlandweiten Webportalindexes werden die Mittelwerte der jeweiligen netzbetreiberindividuellen Indizes der Spannungsebenen und die Mittelwerte der Webportalindizes verwendet.

6.3.4 [1]Aus den netzbetreiberindividuellen Indizes der Spannungsebenen und dem Webportalindex wird für jeden Netzbetreiber für jede Dimension ein

ENTWURF

netzbetreiberindividuelle Dimensionsindex als gewichteter Kennzahlenwert berechnet. [2]Zur Ermittlung der deutschlandweiten Dimensionsindizes wird jeweils der Mittelwert aus den jeweiligen netzbetreiberindividuellen Dimensionsindizes aller Netzbetreiber gebildet.

6.3.5 Für den netzbetreiberindividuellen Dimensionsindex in der Dimension Smart Grids gilt:

$$\mathrm{Score_{SG}} = \frac{\mathrm{Score_{NS}} \cdot \mathrm{SKL_{NS}} + \mathrm{Score_{MS}} \cdot \mathrm{SKL_{MS}} + \mathrm{Score_{HS}} \cdot \mathrm{SKL_{HS}}}{\mathrm{SKL}_{NS} + SKL_{MS} + SKL_{HS}}$$

mit:

SG	Smart Grids
SKL	Stromkreislänge
NS	Niederspannung
MS	Mittelspannung
HS	Hochspannung

6.3.6 Für den netzbetreiberindividuellen Dimensionsindex in der Dimension Digitale Prozesse und Systeme gilt:

$$\mathrm{Score_{DPS}} = \left(\frac{\mathrm{Score_{NS}} \cdot \mathrm{SKL_{NS}} + \mathrm{Score_{MS}} \cdot \mathrm{SKL_{MS}} + \mathrm{Score_{HS}} \cdot \mathrm{SKL_{HS}}}{\mathrm{SKL}_{NS} + SKL_{MS} + SKL_{HS}}\right)$$

mit:

DPS:	Digitale Prozesse und Systeme
SKL:	Stromkreislänge
NS:	Niederspannung
MS:	Mittelspannung
HS:	Hochspannung

6.3.7 Für den netzbetreiberindividuellen Dimensionsindex in der Dimension Datenmanagement und Analyse gilt:

$$\mathrm{Score_{DMA}} = \frac{\mathrm{Score_{NS}} \cdot \mathrm{SKL_{NS}} + \mathrm{Score_{MS}} \cdot \mathrm{SKL_{MS}} + \mathrm{Score_{HS}} \cdot \mathrm{SKL_{HS}}}{\mathrm{SKL}_{NS} + SKL_{MS} + SKL_{HS}}$$

ENTWURF

mit:

DMA: Datenmanagement und Analyse

SKL: Stromkreislänge

NS: Niederspannung

MS: Mittelspannung

HS: Hochspannung

6.3.8 Für den netzbetreiberindividuellen Dimensionsindex in der Dimension Kundenmanagement gilt:

$$\mathrm{Score_{KM}} = \mathrm{a} \cdot \left(\frac{\mathrm{Score_{NS}} \cdot \mathrm{SKL_{NS}} + \mathrm{Score_{MS}} \cdot \mathrm{SKL_{MS}} + \mathrm{Score_{HS}} \cdot \mathrm{SKL_{HS}}}{\mathrm{SKL}_{NS} + SKL_{MS} + SKL_{HS}}\right) + (1 - \mathrm{a}) \cdot \mathrm{Score_{Webportale}}$$

mit:

KM: Kundenmanagement

a: Dient als Gewichtungsfaktor und wird berechnet, indem die Anzahl der vom Netzbetreiber betriebenen Spannungsebenen minus 1 dividiert wird durch die Anzahl der vom Netzbetreiber betriebenen Spannungsebenen:

$$\mathrm{a} = \frac{\#\ \text{Spannungsebenen} - 1}{\#\ \text{Spannungsebenen}}$$

Minus 1 bildet dabei die Berücksichtigung des Webportalindexes ab.

SKL: Stromkreislänge

NS: Niederspannung

MS: Mittelspannung

HS: Hochspannung

6.3.9 Aus diesen netzbetreiberindividuellen Dimensionsindizes wird ein netzbetreiberindividueller Gesamtindex als ungewichtetes arithmetisches Mittel gebildet:

$$\text{Digitalisierungsindex} = \frac{\mathrm{Score_{SG}} + \mathrm{Score_{DPS}} + \mathrm{Score_{DMA}} + \mathrm{Score_{KM}}}{4}$$

ENTWURF

6.3.10 Aus den netzbetreiberindividuellen Gesamtindizes aller Netzbetreiber, für die eine ausreichende Datengrundlage vorliegen, wird jährlich durch die Bundesnetzagentur eine Kennzahl als Mittelwert für das gesamte Bundesgebiet gebildet (deutschlandweiter Digitalisierungsindex).

7. Verfahrensvorschriften

Die Verfahrensvorschriften in den Tenorziffern 3, 5.2.6, 5.3.1, 5.4.1 berühren nicht das Verwaltungsverfahren der Landesregulierungsbehörden und gelten ausschließlich gegenüber Netzbetreibern im Sinne der Tenorziffer 2, die gemäß § 54 Abs. 1 und 2 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen.

8. Kostenentscheidung

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

ENTWURF

9390

Impressum

Herausgeber:	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Redaktion:	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Referat Z 20 Postfach 80 01 53105 Bonn Tulpenfeld 4 53113 Bonn Telefon: (02 28) 14 53 18 Telefax: (02 28) 14 65 33 E-Mail: amtsblatt@bnetza.de
Erscheinungsweise:	Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich
Layout:	Innodata Germany GmbH, 48268 Greven www.innodata.com
Bestellung/Versand:	Einzellieferung von älteren Ausgaben Telefon: (02 28) 14 53 18 Herr Gahre E-Mail: amtsblatt@bnetza.de Der Versand erfolgt gegen Rechnung